

Q III 116

Mat. II 500







Actenmäßige
Geschichts-Erzählung

sammt

Dem Libello Supplicationis, five Revisionis
super denegata Restitutione in integrum
&c. &c.

in Sachen

Wise von Hagenest contra Sachsen-Coburg-Saalfeld,
Mandati & paritoria, nunc vice versa petita Revisionis
Actorum,

die Post- Heer- und Geleitz- Straße
bey Unter-Züllbach

betreffend,

mit Beylagen von Num. I. bis VIII. inclus. und subadjunctis
von Lit. A. bis L.

Anno 1778.

1852/4 62780

C o b u r g,

gedruckt mit Ahlischen Schriften.



Geschichte Erzählung

von ...

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

A. d. Bibliothek
des Thüring.-Sächs.
Geschichtsvereins.

Universitäts- und Landesbibliothek
Halle
(Saale)

SPECIES FACTI.

Das Dorf Nieder- oder auch Unter-Füllbach, lieget, wie der Augenschein zeiget, und wie solches von denen besten Geographis bezeuget wird,

Büchings Erdbeschreibung Part. III. Tom. II. S. 2940.

ganz ohnstrittig in dem Sachsen-Eoburgischen territorio, wie es denn von denen zum Fürstenthum Eoburg gehörigen Dörfern Creidlis, Grub, Roth und Mefchenbach ganz umzingelt ist.

Das daselbst befindliche Castrum ist zwar dem Hochstift Bamberg lehnbar, inzwischen will dieses Dörfigen bey dem löblichen Reichsfreyen Ritter-Ort, Landes zu Franken an der Bau nach immatriculiret seyn, und ob man schon durch verschiedene Urkunden beweisen könnte, daß ehedem die dasigen Ritterguths-Besitzer auf denen S. Eoburgischen Land-Tägen erscheinen müssen; so übergeheth man dennoch diesen Umstand, da er eigentlich nicht zu gegenwärtiger Sache gehdret, vermahlen mit Still-schweigen.

Dem Herzoglich-Sächsischen Gesamt-Hause und insonderheit dem hohen Hause S. Eoburg stehet daselbst und über dasselbe die Cent- und Criminal-Jurisdiction zu, nicht weniger competiret diesem Fürstlichen Hause die an Nieder-Füllbach vorgehende Strafe und das damit verbundene jus conducendi.

So viel die Cent betrifft, so ist eine große Menge ganzer Voluminum geführter alter und neuer Actorum Centenarium über Nieder-Füllbacher Cent-Fälle bey Herzoglicher Regierung und sonst vorhanden.

Es ist auch die Possessio Centenæ quæst. schon in vorigen Zeiten durch Vernehmung verschiedener Zeugen, von deren De-
posi-

- position ein Extract sub Lit. K. bey denen Acten, hier aber sub
 Num. I. Num. I. befindlich, ausser allen Zweifel gesetzt, und erst neuerlich
 ist dieselbe durch die, in gegenwärtiger Sache ad acta gegebenen
 Zeugen: Aussage ad art. 35. 36 & 37. Rotuli sub Lit. D. wovon
 Num. II. sub Num. II. ein Extract beylieget, vollkommen dargethan
 worden.

Uebrigens hat man nicht nur die Fürstl. Bambergischen
 Agnitiones in Ansehung der diesseitigen Cent: Befugniß zu Nie-
 der: Füllbach und Requisitiones um Erwirung verschiedener da-
 selbst verübten Deuben, sondern auch das gleichmäßige Be-
 kanntniß derer Nieder: Füllbacher Voigtey: Gerichte, in denen
 Acten durch die Documente sub Lit. N. O. & P. hier aber sub
 Num. III. Nris III. IV. & V. zur Gnüge erprobet, so daß dieserhalb ein ver-
 münfftiger Zweifel nicht wohl erregt werden kan.

Das Strassen: Recht anlangend, so ist unwidersprechlich
 gewiß, daß von je her zwischen denen deutschen Provinzen, so ge-
 gen Mittag gelegen, und denen, welche ihre Lage gegen Mitter-
 nacht haben, eine Reichs: Heer: und Landes: Fahrt gewesen seyn
 müsse.

Niemand weiß wohl von einer ältern dergleichen Fahrt
 oder Strafe, als diejenige ist, welche noch jezo von Nürnberg
 über Bamberg, Coburg und so weiter nach Thüringen und
 Sachsen gehet.

In ältern Zeiten gehörten, wie in offenbarer Kundbar-
 keit beruhet, die Reichs: Heer: und Landes: Strassen denen Rö-
 mischen Kaisern und Königen jure Domani Imperialis zu, und
 daher haben sie auch die Benennung derer viarum regiarum oder
 Königs: Strassen erhalten.

Bey Vergebung der Fürstenthümer, Graf: und Herr-
 schaften wurden sie als ein Kaiserlich: und Königtliches Reservat
 viele secula hindurch mit aller darauf hastenden Hoheit ausgezo-
 gen,

gen, in neuern Zeiten aber sind sie nach und nach an die Stände des Reichs mit verliehen, und deshalb, als ein neues accessorium, den n Lehenbriefen ausdrücklich einverleibet worden.

Auf diese nur beschriebene Weise ist auch die vormeldete Herr- und Landes-Straze an die Besizer der ehemaligen Pflze, oder des heutigen Fürstenthums Coburg gekommen.

Schon in Kaisers Wenceslai der Landgräfin Catharinen zu Thüringen, über die Pflze Coburg ertheilten Lehenbrief de ao. 1379,

Müllers Staats-Cabinet, Erdf. V. Cap. II. S. 7.

sind Straßen Zölle ic. und in dem von Kaiser Friderico dem Churfürst Friderico Placido ertheilten Lehenbrief d. d. Gräg am Sambstage vor unsrer lieben Frauen Tag, der Lichtmess 1456,

Söns Coburgische Chronik Part. II. pag. 118 sqq.

sind gleichermassen Straßen zolle, Gleidte ic. ausdrücklich mit verliehen, und so ist es auch in allen folgenden geschehen, die aber der Länge nach hier anzuführen, überflüssig seyn würde.

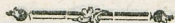
Man gedenket dormalen nur desjenigen Lehenbriefes, welcher von Kaiser Leopoldo gl. mem. denen sieben Herren Söhnen Herzogs Ernesti pii zu Sachsen, über Coburg sub dato Wien den 22sten May 1676, ertheilet worden.

In diesem heißt es unter andern ausdrücklich:

Das haben Wir angesehen solche ihre demüthige zehmliche Bitte ic. ic. und darum mit wohlbedachtem Ruth, guten Rath und rechten Wissen mehrgedachten Unsern lieben Oheim und Fürsten Friedrichen als den regierenden und Albrechten, Bernharden, Heinrichen, Christian, Ernstken und Johann Ernstken Herzogen zu Sachsen und deren männliche Leibes Lehen Erben von neuen das obbeschriebene Fürstenthum Coburg, nach Inhalt des herührten zwischen Ihrem Ba-

B

ter



ter Herzog Ernstten und dessen Brüdern und Vettern am bemeldten 13. Febr. des 1640sten Jahres aufgerichteten und von Unfern geliebten Herrn Vater bestätigten Erbsonderungs-Vertrags mit allen zugehörigen Aemtern, Güthern, Renthen, Gefällen, Nuzungen Straßen, Mannschaften Leuthen u. Zölllen, Geleiten u. zu Lehen gnädiglich verliehen und gereicht.

So wie nun das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen vermöge Reichskundiger Gesamt-Verlehnung, insgesammt die Coburgische Heer- Landes- und Geleits- Straß von Kaiserlicher Majestät und dem Reich zu Lehen tragen, solche aber insonderheit das Herzogl. S. Coburg- Saalfeldische Haus, vermöge besonderer Haus- und Theilungs-Verträge, auch kraft Allerhöchst- Kaiserlicher Judicatorum, dergestalt innen hat, daß höchstged. h. dem Herzoglichen Hause das Dominium utile, Kaiserlicher Majestät und dem Reich aber das Dominium directum daran zustehet; Als hat sich auch wegen dieser hohen Eigenschaft sothaner Straß vom Wagenbach unterhalb Gleusen, wo sie mit der Fürstl. Würzburgischen Heer- und Geleits- Straß gränzet und S. Coburg und Würzburg das Geleit wechseln, noch niemand beygehen lassen, nur eine Erdschrotte daran anspröchtig zu machen.

Der geheimde Regierungs- Rath Bose von Hageneß allein wagte es, sich über alles dieses hinaus zu setzen, einen Theil dieses via regia bey Nieder- Füllbach an sich zu ziehen und sich daselbst, etwa in der Länge eines Büchsen-Schusses zum Straßfensherrn aufzuwerfen, um die schon mehrmalen im Sinn gehabte Anrichtung einer neuen Zollstädte desto leichter durchsetzen zu können.

Num. VI.

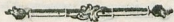
Im Jahr 1768 ließe er nach der sub Num. VI. angebotenen Zeugen-Aussage ad art. 9. Rotuli sub sign. O. auf der Straß, michin unbefugter Weise neben, denen Füllbacher Feldern einen Graben aufwerfen und verursachte dadurch secundum Depositionem

tionem testium ad articulum 10. schon besagten sub sign. O. bey denen actis und hier sub Num. VI. befindlichen Rotuli, denen Posten und sonstigen Reisenden, bey häufig dafelbst sich ergebenden Ueberschwemmungen, große und Lebensgefahr, daher das Herzogl. S. Coburgische Gleits-Amt, denen Reisenden zur Warnung, so wie an mehrern Orten dieser Straße schon längstens geschehen, Bäume, oder Weidenstöcke in die aufgeworfene Graben-Erde pflanzen liesse.

Dhnerachtet nun in gerader Linie über, an und unter diesen Flecken, von unvordenklichen Jahren her, noch stehende Bäume vom Herzogl. Gleits-Amt zu Coburg angepflanzt worden, schon gedachte in die Graben-Erde gesetzte Bäume aber, nach der sub Num. VI. inducirten Zeugen Aussage ad art. 16. drey ganzer Jahre, und zwar von 1768 bis 1770, ruhig stehen geblieben, hiernächst secundum Depositionem hancce testium ad art. 15, 17, 18, 19, 20 & 21, von niemanden, auch nicht von denen zu Nieder-Stüllbach anwesend gewesen und an diesen Bäumen öfters vorbegegangenen Ritterguths-Besitzern dagegen protestiret, vielmehr im Gegentheil von denenselben, nach der nur angeführten Deposition der Zeugen ad art. 18. approbiret worden; so hat sich doch der mehrgedachte geheimde Regierungs-Rath Bose von Hagenest, solchane Bäume heimlich und spoliativischer Weise umhauen zu lassen, auf solche Art aber das Herzogl. S. Coburg-Saalfeldische Haus in seinen wohlhergebrachten Besitz und Rechten freventlich zu turbiren nicht gescheuet.

Das S. Coburgische Gleits-Amt hatte inzwischen dieses auf keine Art und Weise zu justificirende factum kaum in Erfahrung gebracht und gehörigen Orts die Anzeige davon gethan, als dasselbe auch zu Erhaltung seines Besitz-Standes, sogleich befehliget wurde, statt der umgehauenen Bäume neue, und zwar an den nemlichen Ort, wo die umgehauenen gestanden, anpflanzer zu lassen.

Da



Da nicht nur hierauf Kosten verwendet werden mußten, sondern auch durch jenes sträfliche Umhauen der Bäume Schaden verursacht worden war; so verlangte man mit Beyfall der Rechte, den Ersatz dieses Schadens und dieser Kosten von denen Besitzern des Nieder-Füllbacher Ritterguths.

Diese wollten aber sich in Güte zu nichts verstehen, und Herzogliche Landes-Regierung war endlich, da die von derselben deßfalls erlassene Decrete immer unbesolget blieben, genöthiget, mehr Ernst zu gebrauchen und ihren Befehlen durch die wirkliche Execution die volle Kraft zu geben.

Die Nieder-Füllbacher Ritterguths-Besitzer haben schon vor vielen Jahren einen, dem Stadt-Rath zu Coburg lehnbaren und ganz ohnstrittig in S. Coburgischen territorio belegenen Bauern-Hof, der Hambach genannt, käuflich an sich gebracht und in diesem geschah die Execution dergestalt, daß einige Stück Vieh weg- und nach Coburg geführt wurden.

So bald dieses geschehen war, erklärten sich die zu Nieder-Füllbach, daß sie gegen Zurückgabe des ausgepändeten Viehes die geforderten Kosten und den verursachten Schaden bezahlen wollten.

Kaum aber hatten sie ihr Versprechen erfüllt, als sie sich auch mit ihrer vermeintlichen Beschwerde an Einen Allerhöchst-Kaiserl. höchstpreisl. Reichs-Hofrath wendeten, da selbst falsa narrata vorbrachten und um ein Mandatum poenale de non amplius turbando in possessione vel quasi Immediatis castatorium, inhibitorium ac restitutorium S. C. unter offenbar falsch vorgeschügter Gefahr, welche auf den Verzug hastete, anrufften.

Die gegentheilige Supplica bestehet einzig und allein in einem selbst gemachten Gewebe von größtentheils unerwiesenen, unerweislichen und offenbar falschen Erzählungen und da kein factum nullo jure justificabile vorhanden, auch von dem Impe-

tran-

trantischen Theil seine angebliche Possession und die injunctia facti aduersi auf rechtsgehörige Art und Weise nicht dargethan worden war; so konnte der Mandats-Proceß gegen S. Coburg als einem Reichs-Stand, um so weniger statt finden, je gewisser auf ein, unter den 23. Julii 1753, erstattetes Reichsgutachten, welches unter den 4. August e. a. von Kaiserl. Majestät ratihabiret, denen sämtlichen höchst- und hohen Ständen des Reichs die allerhöchste Kaiserl. Versicherung gegeben worden, daß Allerhöchsth. Dieselben gerne sehen würden, wenn bey denen damalen vorhandenen und künftig sich ergebenden Irrungen und Rechts-Strittigkeiten zwischen Ständen des Reichs und der immediaten Reichs-Ritterschaft unter Dero Allerhöchsth. Kaiserl. Auspiciis und Befstätigung gütliche Auskünfte getroffen würden, als wozu dann auch Ihre Kaiserl. Majestät Dero Reichs-Oberhauptliches Amt zu verwenden allermitdest gemeynet wären,

in Fabri Staats-Canzelen Tom. CVI. S. 415 & 418.

Die gefängliche Abholung des Schultheißens zu Nieder-Füllbach war keine Störung des Besizes der Reichsfreyheit, da derselbe sich des criminis arborum furtim caesarum mit schuldig gemacht hatte, S. Coburg aber eben deswegen, vermöge der, in dem Dorfe Nieder-Füllbach demselben zustehenden Cent, dieses thun durfte, und daß die Execution wegen Wiederersas des verursachten Schadens und der causirten Kosten auf den Hof Hambach geschehen, kan ebenfalls vor eine turbatio immediata nicht angesehen werden, da in Ansehung dieses Hofes, die Besitzer des Ritterguths Unter-Füllbach Landfäsiger sind, mithin konnte auch aus diesem Grunde vi Capitul. Caesarea

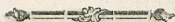
Art. XIX. §. 6 & 7.

der Mandats-Proceß nicht anschlagen.

Es ist überhaupt eine sehr bekannte Sache, daß die Mandata ein ganz ausserordentliches Mittel sind, und daß durch deren Erkennung nur via facti abgestellt werden soll, wohl folglich

E

müßte



müßte es zur größten Bekränkung sämmtlicher höchsten und hohen Reichs-Stände ausschlagen, wenn die Mandata zu ordentlichen remediis possessoriis gemacht und durch sie auch nur in possessorio summariissimo der Possessions-Stand dergestalt bestimmt werden könnte, daß der impetrat den Besitz des angefochtenen Rechts so lange entbehren sollte, bis er in possessorio ordinario vel petitorio, den sich eingedrungenen usurpatorem durch alle Instanzen überwunden hätte.

Aber das ist selbst nicht die Meynung Ihres glorreich regierenden Kaiserl. Majestät, da in Allerhöchster Dero Wahl-Capitulation Art. XVIII. §. 4 & 5. ausdrücklich enthalten,

daß ein jeder bey seiner Immedietat, privilegiis de non appellando &c. item jure aufregarum &c. und Instanz zu belassen und mit keinen Commissionen, Mandaten und andern Verordnungen darwider zu beschweren,

und obsehon sämmtliche status imperii öfters desfalls ihre Beschwerden vor dem Kaiserl. allerhöchsten Thron zu bringen und desfalls um allergnädigste Remedur zu bitten, sich vermüßiget gesehen,

Moser, R. D. R. Proceß 1. Theil c. I. §. 17. seqq.

so ist doch auch in billiger Erwägung der Erheblich- und Wichtigkeit dieser Beschwerde, mediante decreto de 14. Januar 1714. desfalls an den höchstverehrl. Kaiserl. Reichs-Hofrath allermitdeste Verfügung ergangen.

Moser, C. 1. §. 19. Coccei Diff. de abusu mandatorum S. C.

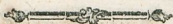
Dem ohngeachtet waren die Impetranten so glücklich, durch ihre falsche Vorspiegelungen in dieser possessoriisch-summarischen Sache das gebethene Mandatum S. C. zu erhalten.

Natürlicherweise mußte dem Herzoglichen Hause S. Coburg-Saalfeld dasselbe ganz unerwartet kommen und desto empfind-

pfändlicher fallen, je augenscheinlicher man Impetrantischer Seits nichts anders dabey beabsichtiget, als ein seit vielen Seculis dem Ehr- und Fürstl. Hause Sachsen von Kaisern und Reich verthehenes hohes Fürstliches und der Reichs-Ritterschaft gar nicht communicables Regale zu schmälern, auf solche Art aber sich eine Bahn zu brechen, auf der man immer weiter in seinen Anmassungen fortgehen und die hohen Fürstlichen Jura gänzlich untergraben könne.

Denn nach diesem sub- & obreptitie erhaltenen Mandat, hat man zu Unter-Füllbach Handlungen vorgenommen, vor die zuverlässig keine Rechtfertigung zu finden ist. So hat man sich unterfangen, eine, nur wenige Schritte über eine Unter-Füllbacher, ebenfalls im Sächsischen territorio ohnstrittig belegene Wiese, seit unvordenklichen Jahren gezogene Schlittenfabrt, untersagen zu wollen, man hat zu dem Ende Schlagbäume errichtet, die Bauern zu Unter-Füllbach zu Thathandlungen gezwungen, und man hat, was kaum zu glauben ist, selbst die Durchlauchtigst: gnädigst: regierende Landes: Herrschaft, Höchst: welche einen der größten Helden aus einer der erhabensten Fürsten Familien Europens in Ihre höchsten Gesellschaft bey sich zu haben das Vergnügen hatten, anzufallen und durch Norarium und restes anzuhalten, die Verwegenheit gehabt.

So hat man sich auch nicht geschener, die denen vorigen Besitzern des Ritterguths Nieder Füllbach, vermöge der voryandenen Urkunden und ausgestellten Reverse von S. Coburg nur aus Gnaden und nur gewissen Familien gestattete Nieder-Jagd auf Sächsischen Grund und Boden, zu mißbrauchen, sich, ohnerachtet die ehemalig: von Schaumberg: und Reichensteinische Besitzer des Ritterguths Unter-Füllbach durch eigenhändig: noch vorhandene Bekännnisse, ausdrücklich versprochen, daß sie, wie ohnehin Rechtens, in Ansehung sothaner wiederrufflichen Gnaden-Jagd sich der Sachsen-Coburgischen Jagd-Ordnung lediglich unterwerfen wollten, davon frey machen und nach eigenen Gutdün-



dünken die Jagd:Zeit eröffnen wollen, ja, man hat sogar kein Bedenken getragen, dem Herzogl. S. Coburgischen Ober:Forst: Amt, auf desfalls geschehene notwendige Erinnerung, zur Antwort zu ertheilen, es habe, dasselbe in dergleichen Jagd: Sachen keine Verordnungen an die Besizer des Ritterguths zu Unter: Füllbach ergehen zu lassen.

Ob man nun schon jenen, dem ganzen Publico aufgefälenen Thathandlungen nachdrücklich begegnet, auch fernerhin das dieserhalb nöthige, denen sich eräugnenden Umständen nach, vorkehren wird, in Ansehung der Jagd: Excessé aber, der Fiscal excitiret und bey Herzoglicher Landes: Regierung, als dem foro rei sitæ das erforderliche im Weg Rechts verhandelt worden, wie denn die, wider die dermalige Besizer des Ritterguths Unter: Füllbach in contumaciam ergangene Acta zur Verschickung ad Exteros bereit liegen; so siehet man doch aus dergleichen Vorfällenheiten, wie vieles sich die dermaligen Inhaber des Ritterguths Unter: Füllbach arrogiren und wie dieselben immer weiter gehen würden, wenn es ihnen öfters glücken sollte, auf ihre unrichtige Erzählungen beysällige Erkenntnisse zu erhalten.

Je stärker man inzwischen von der Reichskundigen Gerechtigkeit: Liebe Eines Allerhöchst Kaisers, höchstpreisl. Reichs: Hofraths überzeugt war und je offener die, bey diesem, in vorliegender Sache erhaltenen an und für sich höchstverehrlichen Mandat zu Schulden gebrachte Bosische sub- & obreptiones waren, desto mehr hoffte man S. Coburgischer Seits mit guten Gründe, durch die in vorliegender Sache übergebene allerunterthänigste Exceptiones sub- & obreptionis, die gerechteste Wieder: aufhebung murgedachten Mandats zu erhalten.

Allein da der impetrantische geheime Regierungs: Rath Bose von Hagenest nicht nur in seinen Replicis fortführe, das wahre factum zu verunstalten, sondern auch die löbliche Reichs: Ritterschaft, Orts Baunach, in ihren allerunterthänigsten, ebenfalls

falls ganz irrige Erzählungen in sich enthaltenden Promotorialibus ad Augustissimum, ohne allen Beweis und ganz ungegründet vorgabe, als ob der Immediat des Ritterguths Nieder-Füllbach zu nahe getreten würde, man sich auch noch mehrerer, der Reichsfreyheit gefährlichen Kränkungen, zu befürchten hätte; so geschah es durch dergleichen ganz unrichtige, vielmehr auf den Gegentheil mit Grund der Wahrheit anzuwendende Vorspiegelungen, daß bey Einem höchstpreisl. Reichs-Hofrath der impetrantische Theil eine paritoriam erhielt.

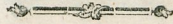
Nachdem aber ex actis und aus dem, was aus denselben bishero angeführet worden, unwidersprechlich erhellet, daß nicht von Seiten des Herzogl. Hauses S. Coburg, sondern vielmehr Nieder-Füllbacher Seits ein factum nullo jure justificabile zu Schulden gebracht worden, und daß man sich dießseits in dem ältern, neuern und neuesten Besitz des Rechts, bey der an Nieder-Füllbach vorbeystehenden Straße Bäume anzupflanzen, offenbar befunden und noch jetzt befindet, mithin impetrant durch die Umbauung dieser 3 und zum Theil 5, 10, 15, 30, 40. und mehrere Jahre daseibst öffentlich gestandenen Bäume, ein offensbares Spolium und ein factum turbativum begangen; so war dieses ganz unerwartete Erkenntniß dem Herzogl. Hause S. Coburg viel zu empfindlich und dem ganzen Ebur- und Fürstlichen Hause Sachsen viel zu nachtheilig, als daß man es hierbey hätte bewenden lassen können.

Man sah sich dahero äusserst vermüßiget, innerhalb der gefesmäßigen Zeit, zu dem, einem jeden gravirten Theil nachgelassenen Remedio restitutionis seine Zuflucht zu nehmen, den Libellum restitutorium bey dem allerhöchst Kaiserl. höchstpreisl. Reichs-Hofrath gebührend zu exhibiren, und hoffete nunmehr gewiß, eine Reformatoria zu erhalten.

Allein auch diese so wohl gegründete Hoffnung schlug abermalen fehl, angesehen der, mit hinlänglichen Beweis beygebracht-

D

ten



ten Novorum ohngeachtet, das Restitutions-Besuch per Conclusum de 6. August c. a. abgeschlagen, auch mittelst eines andern Num.VII. weiten sub Num. VII. hier angebotenen Conclusi de 28. Septembr. a. c. dem Fürstl. Impetratischen Theil die Partition binnen zweymonathlicher Frist sub comminatione realis Executionis, aufgegeben wurde.

Herzoglich: Sachsen: Coburgischer Seits glaubet man nicht, daß es bey dem gesammten Chur: und Fürstl. Hause Sachsen zu verantworten seyn möchte, wenn man sich hierbey beruhigen und auf solche Art die Fürstlichen ohnstrittigen, auf allerhöchst Kaiserliche Belehungen gegründete jura weiter unvertheidiget lassen wollte, vielmehr hat man es vor Pflicht erachtet, zur Verwahrung sowohl des Besiz: Standes, als auch der durch Kaiserliche Belehungen erhaltenen Rechte in Ansehung der Strafe quact., das Remedium supplicationis seu Revisionis rite zu interponiren, wie man denn den desfalls gefertigten Libellum supplicationis seu revisionis mit seinen Beylagen, einem un- Num.VIII. besangenen Publico hier sub Num. VIII. im Druck vor Augen leget, und dabey wünschet, daß durch das ergriffene Remedium Supplicationis denen gerechten, das ganze Chur: und Fürstliche Haus Sachsen betreffenden Beschwerden die abhelfliche Maasse verschaffet, auf solche Art aber das Herzogliche Haus Sachsen Coburg bey dieser offenbar gerechten Sache die endliche Beruhigung erhalten möge.

Diese mit guten Grund gefasste Hoffnung wird durch die Reichskundige Gerechtigkeits-Liebe Eines allerhöchst: Kaisert. Höchstpreisl. Reichs: Hofraths noch mehr belebet, und man zweifelt auch nicht, das gesammte hohe Chur: und Fürstliche Haus Sachsen werde diese allerdings wichtige und von gar mancherley Folgen seyende Sache zu Seiner eigenen machen, mithin das hohe Herzogliche Haus Sachsen Coburg in derselben kräftigst vertreten und nachdrücklich unterstützen.

Num. I.

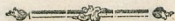
Beylagen.

Num. I.

Extractus Rotuli.

Im Namen der Heiligen Hochgelobten Dreyeinigkeit,
Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes
des Heiligen Geistes, Amen!

Zu wissen seye hiemit jedermänniglich, besonders aber denen es zu wissen nöthig, daß im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt Ein Tausend Siebenhundert und Vier und Sechzig, Indictione Romana XI. bey Herrsch und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigst und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Francisci I^{mi}, erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzogen zu Lothringen und Bar, Groß-Herzogen zu Toscana *rc.* Herzogs zu Calabrien, Geldern, Montferat, in Schlesien, zu Teschen, Fürstens zu Charleville, Markgrafens zu Pont à Moulson und zu Nomeni, Grafens zu Provence, Baudemont, Blankenberg, Rüpphen, Saarwerden, Salm und Falkenstein *rc.* Unsers allergnädigsten Kaisers Königs und Herrns, **Ihro Römisch Kayserl. Majestät** Regierung und Reichs im Neunzehnden Jahr, Dienstags den Achten May Vormittags um Zehen Uhr, ich Endesunterschiedener Kaiserlicher geschworne Notarius publicus allhier, durch den Fürstlichen Canzleybothen Krauß auf Hochfürstliche Regierung berufen, und mir nachdeme ich daselbst schuldigermassen erschienen und in die gewöhnliche Session und Rathsstube eine Treppe hoch, fornen heraus im Eck, gegen Mittag und Morgen oder gegen den Markt und die Herrengassen gelegen, eingelassen gewesen, von des Herrn Geheimdenraths und Canzlers Wilhelm Friedrich von Neulwitz Excellenz, in Beysehn derer übrigen Herren Regierungsräthe, nachstehende Fragstücke und Articula cum Denominacione Testium et Directorio übergeben, ich darneben sowohl um deren Zeugen: Vereyd und Abhörung darüber in Beysehn á part dazu zu subrequirirender zweyer Zeugen als auch um Ausfertigung eines oder



mehrerer Instrumenten in forma probante Kaiserlichen Notariat-Amtes wegen requiriret, auch deßfalls meiner Fürstlichen Dienerspflcht durch Handschlag entlassen worden. Wann dann dieser Requisition und Verrichtung vi officii Notariatus mich nicht entledigen können, mithin solche zu übernehmen für verbunden erachtet, und daher nicht nur solche Requisition angenommen, sondern mir auch sogleich zu meinen Instrumentszeugen

Herren Johann Andreas Höhn, Notar. Caes. publ. jurat. und jur. pract. dann

Herren Ludwig Schiffel, ebenfalls Notar. publ. Caes. jur. und Buchhändler alhier,

erbeten, und mich nebst diesen, wieder auf die Fürstliche Regierung, und zwar in die; zu solchen Geschäfte mir angebothene; gegen Abend gelegene Fürstliche Commissions- und Bersehsstube, wozu mir der alleinige Beschluß auf solange dieses Zeugenverhör dauern möchte, von dem Fürstlichen Canzelist und Canzleydiener Boigt eingehändigt worden, begeben; so finden sich die denominirten und herbeygerufenen Zeugen an nur bemeldten Dreie bey mir ein; da dann

Test. 1. Herr Centactuarium und Auditeur Christoph Friedrich Worschmann, und

Test. 2. Johann Martin Reichenbecher, jeder besonders; ferner

Test. 3. Johann Schubert,

Test. 4. Johann Friederich Volkmann,

Test. 5. Johann Martin Wechtold,

Test. 6. Johann Friederich Müller,

Test. 7. Johann Nicolaus Jacob,

Test. 8. Johann Martin König,

Test. 9. Johann Krämer,

Test. 10. Nicolaus Balthar,

Test. 11. Johann Spindler,

Test. 12. Heinrich Just Mildner,

Test. 13. Johann Christoph Hünlein,

Test. 14. Caspar Büchner,

Test. 15. Johann Heinrich Baudler,

miteinander zugleich, nach vorheriger Ermahnung zur Wahrheit und Verwarnung für der schweren Strafe des Meyneides, mit nachfolgenden

Zeug

Zeugeneid:

[Christoph Friedrich Mottschmann,
 Johann Martin Reichenbecher,
 Johann Schubarth,
 Johann Friederich Volkmann,
 Johann Martin Mechtold,
 Johann Friederich Müller,
 Johann Nicolaus Jacob,
 36 Johann Martin König,
 Johann Krämer,
 Nicolaus Balthar,
 Johann Spindler,
 Heinrich Just Mildner,
 Johann Christoph Hünlein,
 Caspar Büchner,
 [Johann Heinrich Baudler,
 schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid,
 daß ich über die mir vorgelegt werdende Fragstücke und Articula,
 die rechte, reine und unverfälschte Wahrheit aussagen und solche
 weder um Gunst noch Ungunst, Freund- oder Feindschaft, Gab
 und Geschenk, noch um einiger anderer Ursache willen, nicht
 verschweigen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges
 Wort durch Jesum Christum meinem Erlöser und Seeligma-
 cher, Amen!

more consueto belegen, und darauf eines jeden Zeugen besondere Verneh-
 mung über die Interrogatoria generalia und Articula nach dem Directorio
 dergestalt vorgenommen, daß

Test. 1. 2. & 3. den 8ten May,
 Test. 4. 5. 6. den 9ten May,
 Test. 7. 8. 9. & 10. den 10ten May,
 Test. 11. 12. 13. 14. & 15. den 11ten May,

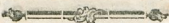
ihre Aussagen jeder besonders erstattet und protocolliret; Also derer sämt-
 lichen funfzehn Zeugen gethane Depositiones hiernach in diesen Rotulum
 fideliter gebracht worden:

INTERROGATORIA GENERALIA.

I.

Wie Deponent heiße, wie alt er
 seye, wo er wohne und wovon er sich
 ernähre?

Test. 1. Christoph Friedrich Mottschmann,
 aetat. 43. annor. wohne hier in Cos-
 burg



- burg bey dem Pöblichler Frommann in der Spitalgasse, lebe von seinen herrschaftlichen Auditeurs- und Cent-actuariatsdiensten.
- Test. 2. Johann Martin Reichenbecher 45 Jahr alt, wohne in Creidlitz und nähre sich von seinen Gütern.
- Test. 3. Johann Schubart 59 Jahr alt, stünde als Führer bey hiesiger Grenadiercompagnie und wohne auf dem Bürgelass in seinem eigenen Hause.
- Test. 4. Johann Friedrich Volkmann seye 39 Jahr alt, wohne hier in Coburg, wäre Corporal unter hiesiger Grenadiercompagnie und Becker seiner Profession.
- Test. 5. Johann Martin Mechtold aetat. 42 annor. wohne hier in der Nägeleinsgasse im Schröterischen Haus, seye Grenadier unter hiesiger Compagnie und arbeite auch den Taglohn.
- Test. 6. Johann Friedrich Müller, wohne in der Wegersgasse alhier im Hofmannischen Haus, wäre ein Schneider und hiesiger Grenadier.
- Test. 7. Johann Nicolaus Jacob 64 Jahr alt, wohne hier in der Sackgasse bey der Wittib Opelin, seye ein Grenadier und habe das Beckerhandwerk gelernt.
- Test. 8. Johann Martin Koenig, seye im 38sten Jahr, wohne in der großen Todtengasse alhier, seye ein Maurer und Grenadier unter der Compagnie hieselbst.
- Test. 9. Johann Krämer, 32 Jahr alt, Grenadier bey hiesiger Compagnie und ein Zimmergefell, wohne auf dem Bürgelass bey dem gewesenen Posthalter Hofmann.
- Test. 10.

Test. 10. Johann Nicolaus Walther 34 Jahr alt, wohne vorn Reschenthor beym Büchsenmacher allhier, nähre sich vom Taglohn, und seye Grenadier bey der Compagnie.

Test. 11. Johann Spindler aetat. 30 annor. wohne allhier, seye Grenadier unter hiesiger Compagnie und arbeite den Taglohn.

Test. 12. Heinrich Just Wildner, 27 Jahr alt, wohne beym Hahnthor allhier in Röhrbachs Haus, sey ein Grenadier unter der Compagnie, arbeite für die Strömswürter.

Test. 13. Johann Christoph Hühlein 26 Jahr alt, wohne in der Todtengasse beym Zimmermann Herta, wäre Grenadier bey hiesiger Compagnie und thue Lohnwachen.

Test. 14. Caspar Bächner, seye 24 Jahr alt, wohne hier vor dem Judenthor in Schwarzens Haus, ernähre sich vom Taglohn und seinen hiesigen Grenadiersdiensten.

Test. 15. Johann Heinrich Baudler, aet. 34 annor. wohne in der Todtengasse in Röhrigs Haus, ernähre sich vom Taglohn und seiner Grenadierslöshung.

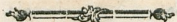
2.

Ob Zeuge seiner respective Dien- und Unterthanspflichten anheute erlassen worden?

Test. 1. Ja, von Hochfürstl. Regierung seye er seiner Pflichten anheute erlassen worden.

Test. 2. Ja, heute seye er seiner Unterthanspflichten von Fürstl. Regierung erlassen worden.

Test. 3. Ja, wäre heute von dem Herrn Obristen



Obristen von Gersdorf seiner Pflichten entlassen worden.

- Test. 4. Ja, dieses seye gestern bey und von dem Herrn Obristen von Gersdorf, vor Ablegung seines Zeugeneides geschehen.
- Test. 5. Ja, gestern hätte der Herr Obrist von Gersdorf, Zeugen und seine Cameraden in Dero Quartier vor Ablegung seines Eides, der geleisteten Pflicht zu dieser Sache entlassen.
- Test. 6. Ja, von dem Herrn Obristen von Gersdorf wäre er gestern vor Ablegung seines Eides, seiner Pflicht zu dieser Zeugenschaft entlassen worden.
- Test. 7. Ja, bey dem Herrn Obristen von Gersdorf seye er und seine Cameraden Vorgesestern vor der Eidesablegung seiner Pflicht in dieser Sache entlassen worden.
- Test. 8. Ja, Vorgesestern seye dieses, ehe er seinen Eid geschworen, vom Herrn Obristen von Gersdorf geschehen.
- Test. 9. Ja, Zeuge seye Vorgesestern vom Herrn Obristen von Gersdorf vor seinem Eid seiner abgelegten Pflicht zu dieser Sache entlassen worden.
- Test. 10. Ja, am Dienstag hätte der Herr Obriste von Gersdorf, Zeugen vor seinem Eid zu dieser Sache, ihn seiner Pflicht entlassen.
- Test. 11. Ja, am vergangenen Dienstag seye dieses, ehe er den Eid abgelegt, in des Herrn Obrist v. Gersdorf Quartier geschehen.
- Test. 12. Ja, dieses wäre am vergangenen Dienstag vor seiner Eidesleistung bey Herrn Obrist von Gersdorf in Dero Quartier geschehen,

Test. 13.

Test. 13. Ja, dieses wäre am vorigen Dienstag in des Herrn Obrist von Gersdorf Quartier vor seinem Eide gesehen.

Test. 14. Ja, am vergangenen Dienstag, ehe er seinen Zeugeneid abgelegt, hätten der Herr Obrist Zeugen und seine Cameraden ihrer Pflicht zu dieser Sache entlassen.

Test. 15. Ja, am letztern Dienstag seye er mit seinem Cameraden vor seinem abgelegten Eid ihrer Pflicht bey Herrn Obristen von Gersdorf entlassen worden.

16. 17.

Art. I.

Wahr, daß Deponenten das Dorf Unter-Züllbach und die Seizmühl bekant?

Test. 1. Ja.

Test. 2. Ja.

Test. 3. Ja, aber nach Unter-Züllbach selbst, wäre Zeug nicht viel kommen; hingegen seye er in der Seizmühle desto öfters bey Streifen und Transportiren gewesen.

Test. 4. Ja, das Dorf Unter-Züllbach und die Seizmühle, seye Zeugen wohl bekant.

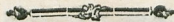
Test. 5. Ja, beydes wäre Zeugen wohl bekant, er seye ja ein hiesiges Landeskind, von Elyelbug bürgerlich.

Test. 6. Ja, beedes, das Dorf und die Seizmühl seye Deponenten wohl bekant.

Test. 7. Ja, beedes seye Zeugen wohl bekant.

§

Test. 8.



- Test. 8. Ja.
- Test. 9. Ja, Deponenten seye beedes wohl bekannt.
- Test. 10. Ja.
- Test. 11. Ja.
- Test. 12. Ja, beedes wäre Deponenten wohl bekannt.
- Test. 13. Ja.
- Test. 14. Ja, wäre Deponenten wohl bekannt.
- Test. 15. Ja.

Art. 5.

Ferner wahr, daß das Dorf Unter-Füllbach samt der ohnweit davon gelegenen Weizenmühl, zwischen den Sachsen-Coburgischen Dörfern Creydlig, Grub, Roth und Menschenbach gelegen?

- Test. 1. Ja, die benannten Dörfer Creydlig, Grub, Roth und Menschenbach, lägen theils zu viertel, theils zu halben Stundenweis um Unter-Füllbach.
- Test. 2. Ja.
- Test. 3. Ja, und liege Unter-Füllbach in der Mitten.
- Test. 4. Ja, Unter-Füllbach in der Mitte darinnen.
- Test. 5. Ja, zwischen denen Sachsen-Coburgischen Dörfern Creydlig, Grub, Roth und Menschenbach liege das Dorf Unter-Füllbach.
- Test. 6. Ja, und müste dieses auch die Landcharte zeigen.
- Test. 7. Ja, Unter-Füllbach liege zwischen diesen Coburgischen Dörfern.
- Test. 8. Ja, zwischen beneldten Dörfern liege Unter-Füllbach.

Test. 10.

- Test. 9. Ja.
 Test. 10. Ja.
 Test. 11. Ja.
 Test. 12. Ja, dieses seye wahr.
 Test. 13. Ja, zwischen erwehnten Dörfern liege Unterfüllbach fast in der Mitte.
 Test. 14. Ja, wer die Gegend wisse, würde es nicht anders sagen können.
 Test. 15. Ja.
 2c. 2c.

Art. 8.

Wahr aber, daß Sachsen-Coburg zu Unterfüllbach, und sonderheitlich nicht nur auf der Geleits- und Landstraßen, sondern auch neben und über derselben den Jggrund, folgsam auch der Geizenmühl, die hohe Cent zu stehe?

- Test. 1. Ja, er wüßte nicht anders und entsinne sich nicht, daß die Unterfüllbacher Gerichte jemalen eines Centworts falls sich angemasset, oder der Sachsen-Coburgischen Cent in Centfällen Eingriff oethan; besonders aber stehe Sachsen-Coburg auf der Heer- Land- und Geleitsstraßen, wie auch neben und über derselben, mithin nothwendig auch auf der Geizenmühle die hohe Cent ohnstrittig zu; inmassen die vorhandene Fürstliche Centamts-Acta mit mehrern besagten, daß
- a.) Hanns Zeuner von Grub, welcher im Jahr Anno 1736. in das Wasferrad bey der Geizenmühle gefallen und ertrunken, von der Cent zu Coburg aufgehoben und nach Grub gebracht worden; hiernächst

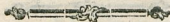
b) wäre

b.) wäre im Jahr 1757. eine dem Vernehmen nach mit dem hitzigen Fieber behaftet gewesene Kindbetterin zu Unterfüllbach in der Hitze bey der Weizenmühle in das Wasser gerathen und ertrunken, und damals Fürstlich Sachsen-Coburgischen Centamts wegen die Veranstaltung getroffen worden, das Cadaver derselben gerichtlich aufzuheben, so aber die Unterfüllbacher Gerichte, welche es pro Casa foruitu und für keinen Centfall gehalten, aufgehoben hätten, vorgegen aber nicht nur diesseits protestiret, sondern auch von gedachten Adelichen Reizensteinischen Gerichten, wie sie solches vor keinen Centfall gehalten, und daß dieser Actus der hiesig Fürstlich-Coburgischen Cent ohnmachtlich, auch pro futuro in praesudicium derselben nicht angeführt werden solle, schriftlich versichert; wie solches alles die Fürstlich Sachsen-Coburgische; dessfalls verfügte Centamts-Acta mit mehreren besagten. Berhers seye

c.) ein hiesiger Schutknecht, vulgo: der Berliner genannt, welcher im Landfluß der Is, man wisse aber nicht auf was Art und Weise Anno 1759. verunglücket und ertrunken, bey der Weizenmühl im Isfluß todt gefunden, von hiesig Fürstlichen Centamt aufgehoben, seciret; und darauf alhier beerdiget worden. Derer: vor seiner Bedienstigung und seit ohndenkllichen Jahren geschehen; und von hiesiger Cent erexcirten Centfällen, wovon viele Acta vorhanden, zu geschweigen.

Test. 2.

Zu, dieses müsse sowohl die Vernunft als der Augenschein selbstn bezeugen, daß nemlich Sachsen-Coburg zu Unter,



dern ein Unglücksfall wäre, und dieser Casus niemals gegen Coburg als legitiret werden sollte.

Endlich Anno 1759. seye der so genannte Berliner Schufnecht in der Ztisch bey der Geizenmühl am Rechen gefunden und durch die hiesige Cent aufgehoben, von da hieher ins Armenhaus gebracht, allda seciret und begraben worden; was nun in vorigen und ältern Zeiten vor Centfälle passiret, und wie von hiesig Fürstlichen Centamt die hohe Cent jederzeit behauptet worden; dieses müssen die Centamts-Acta bescheinigen und anzeigen.

Test. 3.

Ja, Zeuge wäre nunmehr 29 Jahre unter hiesiger Compagnie und öfters bey passirten Fällen auch mit zugegen gewesen, daß allezeit von Coburg aus, die hohe Cent behauptet worden, wie er denn sich noch erinnern könnte, daß Anno 1736. ein Mann von Grub, der in der Geizenmühl ins Wasserrad gekommen und verunglückt, auch von den Hülfbachern hinauf ins Dorf in ein Häuflein bey der Straße geschaffet, von denen Coburgischen aber weggenommen und nach Grub gebracht, auch allda begraben worden. Von dem vor einiger Zeit in der Ztisch verunglückten und bey der Geizenmühl gefundenen, sogenannten Berliner Schufnecht wisse Deponent auch soviel, daß er von der Coburger Cent allda aufgehoben, hieher gebracht, seciret und begraben worden. Mehrere Fälle könnte sich Zeuge dormalen nicht erinnern.

Test. 4.

Deponent wäre vier Jahre in hiesigen, und vorher zwölff Jahre in Preussig

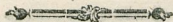
Preussischen Diensten gestanden, und habe allezeit gehört, daß nicht nur auf der Coburgischen Herzoglichen und Landstraßen, sondern auch neben und über derselben den Jägergrund, also so auch der Geizenmühle, hiesiger gnädigster Landesherrschafft, die hohe Cent zustehe; massen er von vielen gehöret: daß Anno 1736. ein Mann, so im Geizenmühlen-Wasserrad verunglücket und von den Füllbachern ins Dorf Unterfüllbach geschaffet, von denen Coburgern aber wieder weggenommen und nach Grub gebracht, auch allda beerdiget worden; weiter aber seye Deponenten nichts bekannt, weilen er wenig hier, sondern in auswärtigen Landen sich aufgehalten hätte.

Test. 6.

So viel Deponent wüßte, so gehörte die hohe Cent hieher, weil bey so vielen Streifen, da er als Bürger in der Montur gestanden, und dabey gewesen, das Wirthshaus nebst der Mühle und Angebäude visitiret worden. Zeuge seye nur erst 18 Jahre wieder hier, und vorher wäre er als Schneider seiner Profession in der Fremde nachgewandert, wüßte also nichts besonders, so passiret wäre, sich zu erinnern, wäre erst 6 Jahr bey der Compagnie.

Test. 7.

Zeuge könnte auf seinen abgelegten Eid hievon weiter nichts gewisses angeben, als daß er bey Streifen öfters allda mit visitiret, auch vor langer Zeit, da bey Rosbach in einer Mühle ein Müller im Wasser verunglücket und die Coburger Cent den Körper aufgehoben, auch auf einen Wagen von dar, in einem Sarg hieher geschafft, er Deponent Damals auf den Sarg



den unehelichen Kinden, welche bey dem
 am 10ten Juny 1757, worden, welche bey
 dem 10ten Juny 1757, worden, welche bey
 dem 10ten Juny 1757, worden, welche bey

Test. 8.

Wie Zeuge gehöret, so siehe Sachsen-
 Coburg zu Unterfüllbach und auf der
 Gleits- und Landstraße, ferner neben
 und über derselben den Fischegrund,
 also auch der Seigenmühle die hohe
 Cent zu, und könnte Deponent sich
 noch erinnern, daß im Jahr 1759.
 der im Wasser verunglückte sogenann-
 te Berliner Schufnecht, welcher bey
 der Seigenmühl beym Rechen gefun-
 den worden, von hiesig Fürstlichen
 Centamt aufgehoben und hieher ins
 Arne Haus unterm Anger gebracht,
 seicret und allda begraben worden.

Was aber sonst vor Centfälle pas-
 sirt, müßten die Fürstliche Centamts-
 Acta anzeigen; wiewohl er sich noch
 erinnere, daß als im Jahr 1757.
 eine Kindbetterin aus Unterfüllbach
 in der Nacht in der Hitze hinunter
 zum Jeshuß gelaufen und sich ertränkt,
 er mit auf dem Commando zur Auf-
 hebung gewesen, dieses wäre aber zu
 spät gekommen, indeme die Füllba-
 cher die Verunglückte schon weg ge-
 habt, und auf einen Wagen nach
 Füllbach geschaffet hätten, und habe
 damalen der Füllbacher Gerichtshal-
 ter Advocat Schmalz gesagt: Es wä-
 re kein Centfall, westwegen er die Ver-
 unglückte von ehrlichen Leuten habe
 heraus thun und begraben lassen, wor-
 auf sie sich wieder zurückgezogen hät-
 ten.

Deponent wäre vor etlichen Jahren,
 so er genau nicht mehr wisse, da bey
 der Nacht eine Füllbacher Sech-
 wöchnerin sich in der 38 beym
 Wirths

Test. 9.

Wie Zeuge gehöret, so siehe Sachsen-
 Coburg zu Unterfüllbach und auf der
 Gleits- und Landstraße, ferner neben
 und über derselben den Fischegrund,
 also auch der Seigenmühle die hohe
 Cent zu, und könnte Deponent sich
 noch erinnern, daß im Jahr 1759.
 der im Wasser verunglückte sogenann-
 te Berliner Schufnecht, welcher bey
 der Seigenmühl beym Rechen gefun-
 den worden, von hiesig Fürstlichen
 Centamt aufgehoben und hieher ins
 Arne Haus unterm Anger gebracht,
 seicret und allda begraben worden.

Sarg gefessen und durch die Unter-
 füllbacher Flußmarkung ohne je-
 mand's Widerspruch mit hieher gefah-
 ren sey.

Wie Zeuge gehöret, so siehe Sachsen-
 Coburg zu Unterfüllbach und auf der
 Gleits- und Landstraße, ferner neben
 und über derselben den Fischegrund,
 also auch der Seigenmühle die hohe
 Cent zu, und könnte Deponent sich
 noch erinnern, daß im Jahr 1759.
 der im Wasser verunglückte sogenann-
 te Berliner Schufnecht, welcher bey
 der Seigenmühl beym Rechen gefun-
 den worden, von hiesig Fürstlichen
 Centamt aufgehoben und hieher ins
 Arne Haus unterm Anger gebracht,
 seicret und allda begraben worden.

Was aber sonst vor Centfälle pas-
 sirt, müßten die Fürstliche Centamts-
 Acta anzeigen; wiewohl er sich noch
 erinnere, daß als im Jahr 1757.
 eine Kindbetterin aus Unterfüllbach
 in der Nacht in der Hitze hinunter
 zum Jeshuß gelaufen und sich ertränkt,
 er mit auf dem Commando zur Auf-
 hebung gewesen, dieses wäre aber zu
 spät gekommen, indeme die Füllba-
 cher die Verunglückte schon weg ge-
 habt, und auf einen Wagen nach
 Füllbach geschaffet hätten, und habe
 damalen der Füllbacher Gerichtshal-
 ter Advocat Schmalz gesagt: Es wä-
 re kein Centfall, westwegen er die Ver-
 unglückte von ehrlichen Leuten habe
 heraus thun und begraben lassen, wor-
 auf sie sich wieder zurückgezogen hät-
 ten.

Deponent wäre vor etlichen Jahren,
 so er genau nicht mehr wisse, da bey
 der Nacht eine Füllbacher Sech-
 wöchnerin sich in der 38 beym
 Wirths

...der Brücke, an der Landstraße...

Wirthshauslein unter der Brücke, an der Landstraße erkaufft, mit zur Aufhebung commandirt gewesen; weil aber das Commando angekommen, so hätten die Unterfüllbacher die Frau schon weggeschafft und begraben gehabt, und der Advocat Schmalz als Gerichtshalter zu Unterfüllbach wäre aus dem Dorf herunter gekommen und hätte ihnen solches gesagt, sich anbey damit entschuldiget: daß es kein Cent, sondern ein Unglücksfall seye; dahero sie wieder abgegangen wären.

...bey Streifen hingegen seye er öfters dabey gewesen und habe im Wirthshauslein und Weizenmühl mit visitiren helfen.

Bei Streifen hingegen seye er öfters dabey gewesen und habe im Wirthshauslein und Weizenmühl mit visitiren helfen.

Test. 10.

Ja, es gehörte die hohe Cent Sachsen-Coburg, zu Unterfüllbach und auf der Gleits Heerz und Landstraße, wie auch neben und über derselben den Jägergrund und der Weizenmühl, denn Zeuge bey verschiedenen Landstreifen allda mit visitiret, und Anno 1757. da eine Kindbetterin in der Krankheit des Nachts aus ihrem Bett gelaufen, und bey dem Wirthshauslein, gleich unter der Brücke im Landfluß errunken, mit bey dem Commando, als die hiesige Cent solche aufheben wollen, gewesen; Als sie aber angekommen, hätten die Füllbacher die Frau heraus gehabt, und der Füllbacher Gerichtshalter, Advocat Schmalz, seye gekommen und habe vorgegeben: Es wäre ein Unglücks- und kein Centfall; dahero sie sich wieder zuruck begeben.

Ja, es gehörte die hohe Cent Sachsen-Coburg, zu Unterfüllbach und auf der Gleits Heerz und Landstraße, wie auch neben und über derselben den Jägergrund und der Weizenmühl, denn Zeuge bey verschiedenen Landstreifen allda mit visitiret, und Anno 1757. da eine Kindbetterin in der Krankheit des Nachts aus ihrem Bett gelaufen, und bey dem Wirthshauslein, gleich unter der Brücke im Landfluß errunken, mit bey dem Commando, als die hiesige Cent solche aufheben wollen, gewesen; Als sie aber angekommen, hätten die Füllbacher die Frau heraus gehabt, und der Füllbacher Gerichtshalter, Advocat Schmalz, seye gekommen und habe vorgegeben: Es wäre ein Unglücks- und kein Centfall; dahero sie sich wieder zuruck begeben.

Test. 11.

Ja, so viel er gehöret, so seye richtig, daß die hohe Cent zu Unterfüllbach,

Ja, so viel er gehöret, so seye richtig, daß die hohe Cent zu Unterfüllbach,



... und besonders auf der Gleits- und Landstraf, auch neben und über derselben den Zeggrund, also auch der Weizenmühle Sachsen-Coburg zu- komme; Er seye erst Drey Jahr hier in hiesigen Diensten und noch kein- mal auf Commando, als vorm Jahr beyrn ertrunkenen Schuster Otto, und neulich bey Austlieferung eines Fuhrmanns, der Schulden wegen sich nach Unterfüllbach retiriret, mit beyrn Commando gewesen.

Test. 12.

Er habe jederzeit so gehöret, daß Sachsen-Coburg die hohe Cent an den beschriebenen Gegenden und Orten hätte; Deponent seye zwar erst Vier Jahre in Diensten, doch könne er bezeugen, daß, als im Jahr 1759. der sogenannte Berliner Schuhknecht, den Zeuge wohl ge- kennet, bey der Weizenmühle, im Landfluf, die Jg genant, gefunden worden, das hiesige Fürstliche Cent- amt solchen aufgehoben, hieber ins Armehaus unterm Anger bringen, seciren und begraben lassen.

Test. 13.

Zeuge, wisse und habe nie anders ge- höret, als daß Sachsen-Coburg zu Unterfüllbach, vornemlich aber auf der Gleits- und Landstrafe und ne- ben und über derselben den Zeggrund hinunter, und folgсам auch auf der Weizenmühle, die hohe Cent zusuche; Könnte sich auch erinnern, daß im Jahr 1736. in der Weizenmühle im Wasserrad ein Mann von Grub verunghücket, von den Füllbacheln ins Dorf gebracht, von der Sach- sen-

... und besonders auf der Gleits- und Landstraf, auch neben und über derselben den Zeggrund, also auch der Weizenmühle Sachsen-Coburg zu- komme; Er seye erst Drey Jahr hier in hiesigen Diensten und noch kein- mal auf Commando, als vorm Jahr beyrn ertrunkenen Schuster Otto, und neulich bey Austlieferung eines Fuhrmanns, der Schulden wegen sich nach Unterfüllbach retiriret, mit beyrn Commando gewesen.

Er habe jederzeit so gehöret, daß Sachsen-Coburg die hohe Cent an den beschriebenen Gegenden und Orten hätte; Deponent seye zwar erst Vier Jahre in Diensten, doch könne er bezeugen, daß, als im Jahr 1759. der sogenannte Berliner Schuhknecht, den Zeuge wohl ge- kennet, bey der Weizenmühle, im Landfluf, die Jg genant, gefunden worden, das hiesige Fürstliche Cent- amt solchen aufgehoben, hieber ins Armehaus unterm Anger bringen, seciren und begraben lassen.

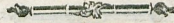
Zeuge, wisse und habe nie anders ge- höret, als daß Sachsen-Coburg zu Unterfüllbach, vornemlich aber auf der Gleits- und Landstrafe und ne- ben und über derselben den Zeggrund hinunter, und folgсам auch auf der Weizenmühle, die hohe Cent zusuche; Könnte sich auch erinnern, daß im Jahr 1736. in der Weizenmühle im Wasserrad ein Mann von Grub verunghücket, von den Füllbacheln ins Dorf gebracht, von der Sach- sen-

sen: Coburgischen Cent aber wegge-
 nommen, nach Grub geführt und
 allda begraben worden. Inglei-
 chen, Anno 1759. seye ein Schuh-
 knecht, der sogenannte Berliner bey
 der Weizenmühl im Wasser gefun-
 den, von der hiesigen Cent aufgeho-
 ben; hieher ins Armehaus unterm
 Anger gebracht, seciret und begr-
 aben worden. Und Anno 1757 wäre
 eine Kindbetterin von Unterfällbach
 in der Krankheit des Nachts hinun-
 ter aufs Wirthshauslein zugegan-
 gen, und unter der Brücke an der
 Landstraße ins Wasser gesprungen,
 welche als eine verunglückte Person
 von denen Fällbachern, ehe das Co-
 burgische Commando angekommen,
 aus dem Landfuß gethan und zu
 Fällbach begraben worden.

Test. 15. Ja, es gehörte hiesiger gnädiger
 Herrschaft die hohe Cent zu Unter-
 fällbach, und besonders auf der
 Gleits- und Landstraße, neben und
 über derselben, folglich auch auf der
 Weizenmühle den Jegerund hinun-
 ter, doch seye Deponent erst Vier
 Jahre in hiesigen Diensten, und vor-
 hero in Preussischen Diensten Sechs
 Jahr abwesend gewesen, also noch
 keinmal, als beym vorm Jahr er-
 trunkenen Schuster Otto in dasiger
 Gegend auf Commando gewesen.

Art. 9.

Wahr, und Zeugen bekant, daß
 zu Anfang August vorigen Jahrs,
 d. 1. d. M. T. sich



sich ein Schuster aus Coburg, Namens Otto, in der Jg ertränkt?

- und
- | | |
|-----------|-----|
| Test. 1. | Ja. |
| Test. 2. | Ja. |
| Test. 3. | Ja. |
| Test. 4. | Ja. |
| Test. 5. | Ja. |
| Test. 6. | Ja. |
| Test. 7. | Ja. |
| Test. 8. | Ja. |
| Test. 9. | Ja. |
| Test. 10. | Ja. |
| Test. 11. | Ja. |
| Test. 12. | Ja. |
| Test. 13. | Ja. |
| Test. 14. | Ja. |
| Test. 15. | Ja. |

Art. 10.

Darauf bey der Geigenmühle vor dem Mühlenrechen gefunden worden?

- | | |
|----------|---|
| Test. 1. | Ja. |
| Test. 2. | Ja, vor dem Mähstrechen bey der Geigenmühle wäre der ertrunkene Otto gefunden worden. |
| Test. 3. | |
| Test. 4. | |
| Test. 5. | |

Test. 6.

- Test. 6. Ja, beyrn Mühlenrechen aufm Schwedisch.
- Test. 7. Ja.
- Test. 8. Ja.
- Test. 9. Ja.
- Test. 10. Ja.
- Test. 11. Ja.
- Test. 12. Ja.
- Test. 13. Ja.
- Test. 14. Ja.

Artic. II.

Wahr, daß nach davon geschehener Anzeige im Fürstlichen Centamte Coburg der Cent-Actuarius Morschmann (Test. 1. Zeuge) nebst denen Knechten, unter Bedeckung eines Commando von zwey Unterofficiers und 12 Gemeinen, am 5ten August, nach mehr erwähnter Weizenmühl abgeschicket worden?

- Test. 1. Ja.
- Test. 2. Ja, der Cent-Actuarius Morschmann mit einer Bedeckung und einem Knecht wäre dahin abgeschicket worden.
- Test. 3. Ja, das erste Commando seye nur 2 Unterofficiers und 12 Mann stark gewesen.
- Test. 4. Ja.
- Test. 5. Ja, der Auditeur und Cent-Actuarius Morschmann nebst einen Knecht und 12 Mann Gemeinen und 2 Unterofficiers



officier wären am 6ten August. anni
praeter. abgeschicket worden?

Test. 6. Ja, Deponent seye selbst bey dem
Commando gewesen, und wäre sol-
ches in 12 Mann und 2 Unteroffi-
ciers bestanden.

Test. 7. Ja.

Test. 8. Ja.

Test. 9. Ja, bey dem ersten Commando wären
2 Unterofficiers und 12 Mann Ge-
meine gewesen.

Test. 10. Ja, es wären 2 Unterofficier und 12
Gemeine gewesen.

Test. 11. Ja.

Test. 12. Ja.

Test. 13. Ja.

Test. 14. Ja, und wären bey dem ersten Com-
mando 12 Mann und 2 Unteroffi-
cier gewesen.

Test. 15. Ja.

Artic. 12.

Wahr, daß Zeuge bey Ankunft
des Centactuarii und des Comman-
do selbst auf der Weizenmühle zuge-
gen gewesen?

Test. 2. Ja, er wäre von Creidlitz aus mit
Herrn Auditeur und Centactuario
Morschmann auf die Weizenmühl-
zu gefahren.

Artic. 13.

Wahr, daß Deponent selbst bey
dem Commando gewesen?

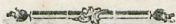
Test. 1.

- Test. 1. Ja.
- Test. 2. Ja.
- Test. 3. Ja, und habe er das Commando gehabt.
- Test. 4. Ja.
- Test. 5. Ja.
- Test. 6. Ja.
- Test. 7. Ja.
- Test. 8. Ja.
- Test. 9. Ja.
- Test. 10. Ja.
- Test. 11. Ja.
- Test. 12. Ja.
- Test. 13. Ja.
- Test. 14. Ja.
- Test. 15. Ja.

Art. 14.

Auch wahr, daß jedem bey dem Commando sehr nachdrücklich und zu wiederholtenmalen anbefohlen gewesen, weder mit Thätlichkeiten den Anfang zu machen, noch auch dazu Veranlassung zu geben, vielmehr in allen sich defensive zu verhalten?

- Test. 1. Ja.
- Test. 2. Ja, dieses wäre mehr als einmal dem Commando Ernstlich und wiederholt befohlen gewesen.
- Test. 3. Ja, dieses wäre von dem Herrn Auditeur Motschmann etlichmal befohlen.



fohlen, und in Acht genommen worden.

- Test. 4. Ja, der Herr Auditeur Mottschmann hätte dem Commando nachdrücklich und wiederholt anbefohlen, mit Thätlichkeiten keinen Anfang zu machen, noch vielweniger Anlassung dazu zu geben, so auch befolget worden.
- Test. 5. Dieses würde den Unterofficier anbefohlen worden seyn, weil Depo-
nent im hintern Glied marchiret und nichts davon hören können.
- Test. 6. Ja, die Ordre wäre vom Auditeur Mottschmann also ertheilet worden.
- Test. 7. Ja, dieses seye geschehen.
- Test. 8. Ja.
- Test. 9. Ja, es wäre dem Commando ernstlich und mehrmals befohlen gewesen, keine Thätlichkeiten zu verüben, noch dazu Anlaß zu geben.
- Test. 10. Ja, dieses seye ihnen sehr ernstlich und wiederholt anbefohlen worden, mit Thätlichkeiten keinen Anfang zu machen noch hiezu die geringste Gelegenheit zu geben, so auch befolget worden.
- Test. 11. Ja, ein solches wäre vom Herrn Auditeur Mottschmann verschiedentlich und ernstlich befohlen worden.
- Test. 12. Ja, dieses seye wiederholter geschehen.
- Test. 13. Ja.
- Test. 14. Ja, es seye ihnen nicht allein vor dem Herrn Hauptmann, sondern auch

auch vom Hrn. Auditeur wiederholt befohlen worden.

Test. 15. Ja, es wäre dieses verschiedentlich und erstlich vom Herrn Auditeur Motschmann dem Commando befohlen gewesen.

Art. 15.

Wahr aber, daß, als der Cent-actuarius Motschmann (Test. 1. Zeuge) nach 10 Uhr Vormittags etwa eine Viertelsunde vor dem Commando auf der Weigenmühle angekommen, sich bereits der Kettensteinische Jäger, Namens Unger, mit wenigstens 14 Unterfüßbacher Bauern jenseits der Brücke, so von der Sachsen=Coburgischen Landstraße aus über den Isfuß geht, postirt gehabt?

Test. 1. Ja.

Test. 2. Ja, der Füllbacher Jäger Unger sey vor dem Commando, und ehe dieses angekommen, mit seinen Leuten, jenseits der Brücke, so von der Sachsen=Coburgischen Landstraße aus über den Isfuß in die Weigenmühlengänge, schon vorhanden gewesen, und habe solche Brücke besetzt gehabt, und zwar mit seinen bey sich gehaltenen Leuten.

Artic. 16.

Wahr, daß der Jäger Unger eine Flinte, etliche unter denen Füllbachern Bauern aber Aerte und anderes Gewehr bey sich gehabt?

℞

Test. 1.



Test. 1. Ja, ausser dem, daß der Unterfüllbacher Jäger Ungar eine Flinte gehabt, hätten auch noch verschiedene Reichensteinische Lehenteute, wie Deponent dabey wahrgenommen, dergleichen bey sich geführt;

Die übrigen aber hätten theils ungeheure Prügel, theils andere schädliche Instrumenta und einige dabey gewesene Zimmerleute ihre Aexte gehabt.

Test. 2. Ja, der Jäger Ungar und einige Füllbacher Bauern hätten Flinten und starke Prügel, zwey Zimmerleute aber zwey große Hällbeile bey sich gehabt.

Artic. 17.

Wahr, daß der AEquarius Mofschmann (Test. 1. Zeuge) gleich bey seiner Ankunft den Jäger Ungar ermahnet, daß er sich mit seinen Leuten wegbegeben solle, indem er mit ihme und seiner Edelfrauen, weil selbe sich der hohen Cent weder ammassen werde noch könne, gar nichts zu thun habe.

Test. 1. Ja, und seye Deponent wenigstens eine gute Viertelstund vor dem zugegebenen Commando auf der Landstrafß bey der Weizenmühl angelangt, und habe das Brücklein, wo man über und neben der Strafße auf die Weizenmühl zugehen muß, mit ersagten Jäger Ungar und verschiedenen Reichensteinischen Lehenteuten und Bauern, an der Zahl ohngefähr

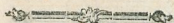
fähr 15. 18 bis 20 Mann, deren Anzahl Deponent nicht gewiß sagen könnte, obige Instrumente bey sich fährend, befest gefunden; Daher Deponent besonders den Jäger Ungar, welcher dabey das Commando über die Leute zu führen geschienen, noch vor Ankunft des hiesigen Commando in allen Guten befraget: Was sie dahier machten, und wer sie befehliget, die Strafe zu befehen, und auf erhaltene Nachricht: daß sie von ihrer gnädigen Frau von Reigenstein dazu Befehl erhalten; habe Deponent den Reigensteinischen Jäger zu zwey ganz verschiedenenmalen freundschaftlich ermahnet, sich mit seinen Leuten von der Brücke und Strafe weg zu begeben, indem er mit ihnen und der Frau von Reigenstein, welche sich der hohen Cent weder anmassen könnte, noch werde, in diesen Fall gar nichts zu thun habe, ausserdem sich Deponent genöthiget sehen würde, sich durch das ihm zugegebene Commando Platz zu machen.

Test. 2.

Ja, dieses seye alles die gründliche Wahrheit, indeme Zeuge neben dem Herrn Centactuarn Mroschmann, als dieser solches zu den Ungar gesagt, gestanden sey.

Art. 18.

Wahr aber, daß Ungar darauf geantwortet: Er gehe weder von dannen, noch werde er und seine bey sich



sich habende Leute, einen Coburger über die Brücke lassen, weil er dazu von seiner Edelfrau befehligt sey?

Test. 1.
Test. 2.
Art.

Wahr, daß hierauf der Actuarius Morschmann (Test. 1. Zeuge) versetzet: es werde sich schon geben, wenn das Commando ankömme, und sich wieder von der Brücke zurück auf die Sachsen-Coburgische Land- und Geleitsstrasse begeben?

Test. 1.
Test. 2.
Art.

Wahr, daß nach diesem, Deponent selbst Ungarn ermahnet, sich

Ja, soviel als Deponent vom Jäger Ungar gehört, habe dieser sich durchs aus die Brücke und Straffe mit seinen bey sich gehalten Leuten zu räumen geweigert, und dabey seiner gnädigen Frau Befehl vorgeschüher.

Ja, der Jäger Ungar hätte also geantwortet.

19.

Ja, auf die Weigerung des Jäger Ungars, sich mit seinen Leuten von der Straffe und Brücke wegzubeben, habe Deponent selbigen vorgestellet: daß bey Anfunst des Commando sich die Sache anders geben werde; und hätte sich hierauf Deponent von der Brücke weg, auf die Straffe begeben und auf das Commando gewarret.

Ja, des Herrn Centamts Actuarius Morschmanns Gegenantwort seye also gewesen, und habe sich derselbe dar auf wieder zurück auf die Coburger Heer Land- und Geleits Straffe versetzet.

Art.

20.

nicht

nicht zu widersehen, weil ein Com-
mando unterwegs sey, und dieses
ihn und seine Leute bald fortbringen
würde.

Test. 2. Ja, Deponent sey hierauf zu Un-
garn allein gegangen und selben zu-
geredet: Er sollte mit seinen Leuten
zurück gehen, es käme ein starkes
Commando, es möchte sonst nicht
gut zugehen; sie wären sonst mit ein-
ander bekannt, dahero Zeuge es
wohlmeynend anrathet, ausserdem es
Schläge setzen möchte; Wobey er
Ungarn beweget, einen Boten zu
seiner gnädigen Frau zu schicken, so
Ungarn auch gethan habe.

Art. 21.

Worauf Ungar einen Boten nach
Unter-Hällbach abgeschicket, um Ver-
haltungsbefehle zu hohlen?

Test. 1. Hiervon wisse Deponent nichts, daß
Ungar damals einen Boten nach
Unter-Hällbach geschicket; dieses müste
ohusehbar Johann Martin Reichens-
becher von Creydlitz am besten wissen,
weilen Zeuge inzwischen sich vom
Brücklein wegbegeben und auf das
Commando gewartet, und Reichens-
becher sich mit dem Jäger Ungar in
ein Gespräche alleine eingelassen habe.

Test. 2. Ut antea, der Jäger Ungar hätte
wohl einen Boten, nemlich den
Birch Nestor abgeschicket, sey aber
nicht wieder zurück gekommen.

Art. 22.

Wahr, daß unterdessen nach Ver-
lauf einer Viertelstunde das Com-
mando angekommen sey? und

2

Test. 1.

Test. 1. Ja.

Test. 2. Ja.

Art. 23.

Weil die Unter-Füllbacher nicht weichen und das Commando über die Brücke lassen wollen, der Centactuarus (Test. 1. Zeuge) diesem befohlen, Platz zu machen, doch aber keine Thätlichkeit auszuüben?

Test. 1. Ja, bey Ankunft des Commando, wie die sämtliche Mannschafft bezeugen müste, habe sich Deponent von dem bisherigen Ort, wo er aufs Commando gewartet, hinweg und wieder zu den Jäger Ungar und dessen bey sich gehalten Leuten begeben, dieselben insgesammt nochmals und zum drittenmal vermahnet, von der Brücke und Strass abzugehen, bey beharrlicher Weigerung dessen aber, dem Commando befohlen, Platz zu machen, jedoch keine Thätlichkeiten auszuüben.

Test. 2. Ja.

Test. 3. Ja.

Test. 4. Ja, weil die Unter-Füllbacher nicht gewichen, so hätte der Auditeur und Centactuarus Wotzschmann befohlen, Platz zu machen, doch dabey alle Thätlichkeiten zu unterlassen, so auch geschehen wäre.

Test. 5. Ut antea, weil er im hintern Osied gegangen, so hätte er hievon nichts hören können, denn der Tumult seye bekanntermassen groß gewesen.

Test. 6. Ja. Dieses wisse Deponent nicht, indem derselbe dem Commando nicht folgen können,

fönnen, da er nicht so stark als sie, marschieret, und beim Gewehrladen unterwegs etwas zurück geblieben, also nach dem Tumult erst nachgekommen sey, und sogleich seinen Posten bey der Weizenmühl erhalten hätte.

Test. 7. Ja.

Test. 8. Ja, und seye die Wahrheit.

Test. 9. Ja, dieses seye wahr.

Test. 10. Ja, es hätte der Hr. Auditor Morschmann dieses befohlen.

Test. 11. Ja.

Test. 12. Ja.

Test. 13. Ja.

Test. 14. Ja.

Art. 24.

Wahr, daß hierauf das Commando angeruckt, aber nicht auf und über die Brücke gekonnt, weil solche mit einem mit Gras beladenen Wagen verfest gewesen?

Test. 1. Ja, und dieses wäre unfehlbar Neizensteinischer Seits also veranstaltet worden.

Test. 2. Ja.

Test. 3. Ja.

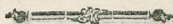
Test. 4. Ja, seye die Wahrheit.

Test. 5. Ja, dieses hätte Zeuge gesehen, daß ein beladener Wagen auf der Brücke gestanden, und das Commando nicht darüber sogleich kommen können.

Test. 6. Ja.

Test. 7. Ut antea, hievon würden seine Cameraden, daß es geschähen, Zeugniß geben.

Test. 8.



- Test. 8. Ja.
 Test. 9. Ja.
 Test. 10. Ja.
 Test. 11. Ja.
 Test. 12. Ja, dieses seye geschehen.
 Test. 13. Ja.
 Test. 14. Ja, und wären 4 starke Ochsen am beladenen Wagen gewesen.
 Test. 15. Ja, hätte seine Richtigkeit.

Art. 25.

Wahr, daß der bey dem Wagen gewesene Dienstknecht, auf etlichmalige Erinnerung, sich mit selben von der Brücke zu machen, durchaus nicht weichen wollen?

- Test. 1. Ja.
 Test. 2. Ja, weil der, bey dem mit Gras beladenen Wagen gewesene Dienstknecht, auf etliche Erinnerung nicht weichen wollen; so hätte dieser ein paar Prügel bekommen.
 Test. 3. Ja.
 Test. 4. Ja.
 Test. 5. Ja, der Führer Schubart hätte etlichmal den Dienstknecht befohlen, zuzufahren, er habe aber nicht weichen wollen.
 Test. 6. Ja.
 Test. 7. nescit ut antea.
 Test. 8. Ja.
 Test. 9. Ja.
 Test. 10. Ja.
 Test. 11. Ja.

Test. 12.

- Test. 12. Ja, ja, dieses seye also passiret.
 Test. 13. Ja.
 Test. 14. Ja, hätte durchaus nicht weichen wollen.
 Test. 15. Ja.

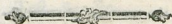
Artic. 26.

Wahr, daß derselbe endlich, wenn er nicht abfahren würde, mit Schlägen bedrohet worden, und darauf nach Unterfüllbach zugefahren?

- Test. 1. Dieses, daß der Dienstknecht mit Schlägen bedrohet worden, wenn er nicht wegfahren würde, habe Depo-
 neur nicht gehört und wahrgenom-
 men, weil er sich nach dem Com-
 mando ertheilten Befehls, Was zu
 machen, wieder zurück auf die Straße
 begeben; da inzwischen dieses gesche-
 hen seyn müßte; doch habe er den
 Knecht auf Unterfüllbach zu, fahren
 sehen.
 Test. 2. Ja, weil der Dienstknecht ein paar
 Riß bekommen, so wäre er mit sei-
 nen Wagen aufs Dorf zugefahren.
 Test. 3. Ja, da den Dienstknecht mit Schlä-
 gen gedrohet worden, seye er mit den
 Wagen auf Unterfüllbach zugefahren.
 Test. 4. Ja, wie den Dienstknecht mit Schlä-
 gen gedrohet worden, so seye er dar-
 auf mit den Wagen, worauf Gras
 geladen gewesen, auf Unterfüllbach
 zugefahren.
 Test. 5. Ja, seye vom Führer Schubart mit
 Schlägen bedrohet worden, und dar-
 auf mit seinen beladenen Wagen zu-
 und aufs Dorf los, gefahren.

M

Test. 6.



- Test. 6. Ja, die Coburger Soldaten hätten die Ochsen an Wagen forttreiben helfen, auch weil der Dienstknecht nicht fortfahren wollen, habe er ein paar Riß bekommen, worauf er auf Füllbach zugefahren sey.
- Test. 7. Weiß hievon wieder nichts, weil er nicht dabey gewesen.
- Test. 8. Ja, er seye mit Schlägen bedrohet worden.
- Test. 9. Ja.
- Test. 10. Ja, seye ebenfalls wahr, und habe der Dienstknecht, weil er nicht zufahren wollen, ein paar Streich bekommen.
- Test. 11. Ja, auf das Bedrohen, wäre endlich der Füllbacher Dienstknecht fortzefahren.
- Test. 12. Ja, das Commando hätte die Ochsen am Wagen selbst mit forttreiben helfen.
- Test. 13. Ja, der Dienstknecht hätte auch ein paar Riß bekommen, weil er nicht zufahren wollen.
- Test. 14. Ja der Dienstknecht hätte, da er gar nicht fortfahren wollen, ein paar Schläge bekommen, worauf er auf Unterfüllbach zugefahren.
- Test. 15. Ja.

Art. 27.

Wahr, daß als nach diesem das Commando über die Brücke nach der Geisennühl zu marschiret, der Jäger Ungar, den nummehr verstorbenen Gefreyten Friederich mit seiner Flinte auf die Brust geschossen?

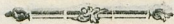
- Test. 1. Dieses habe Deponent nicht gesehen, sonst

sondern nachdem der Unterfüßbacher Dienstknecht mit seinen Wagen vor der Brücke weggefahren gewesen, seye das Commando mit geschulterten Gewehr auf die auf der Brücke postirte gewesene Unterfüßbacher Leute einge- drungen, um sie bey Seite zu schaf- fen, und Deponent habe sich sofort auch hinzu begeben, und dabey wahr- genommen, daß einige von denen Un- terfüßbachern auf das Commando mit ihren bey sich gehaltenen Instru- menten zugeschlagen; wer sie aber ge- wesen, die solche Thätlichkeiten ver- übet, und wer diejenigen vom Com- mando gewesen, die solche betroffen hätten, könnte Deponent nicht wis- sen, sondern soviel sagen, daß auf diese Thätlichkeiten der Niederfüßba- cher Leute das Commando sich gewe- ret, auf selbe mit ihrem Gewehr eben- falls zugeschlagen und sie von der Brüs- te weggeräumt hätten.

Test. 2. Dieses habe Deponent nicht gesehen, aber davon gehöret, daß es gewis ge- schehen seyn sollte, weil er im Tumult sich zurück gewendet und vor Schlä- ge vorsehen mußten.

Test. 3. Ja, dieses seye der Anfang zum Tu- mult gewesen, und hätte sich verstor- bener Gefreyte Friederich dießfalls bey seiner Krankheit darüber beschwe- ret, daß er damals so hart auf die Brust mit der Flinte gestossen worden seye.

Test. 4. Ja, der Füßbacher Jäger Unger hätte den Anfang zum Tumult gemacht, weil er den verstorbenen Gefreyten Friederich mit der Flinte auf die Brust gestossen, und durchaus das Com- mando nicht über die Brücke nach der Weizenmühl lassen wollen, son- dern



dem vorgegeben, die Coburger sollten über der Brücken auf der StraÙe warten, bis die Lichtensfelder kämen.

Test. 5. Ja, dieses seye geschehen.

Test. 6. Ja, weil der Jäger Ungar vorgeben wollen, daß die Edelfrau befohlen, nicht zu weichen bis die Lichtensfelder kämen, und das Commando über die Brücke nach der Weismühl zu avanciret, so hätte derselbe, den verstorbenen Gestrepten Friederich mit der Flinte auf die Brust gestossen, und der Cent-Aquarius Worschmann befohlen, Ungarn die Flinte abzunehmen, welches auch von ihm und seinen Cameraden geschehen, und er damals übern Kopf und auf die rechte Hand von denen Füllbachern stark geschlagen worden, daß es Blut gegeben, und darauf das Zuschlagen erst angegangen sey.

Test. 7. Beruget sich auf seine vorherige Auf sagen.

Test. 8. Ja, dieses hätte der Jäger Ungar gethan, und damit zum ganzen Tumult den Anfang gemacht.

Test. 9. Ja, dieses hätte Zeuge mit Augen gesehen.

Test. 10. Ja.

Test. 11. Ja, und seye alles die gründliche Wahrheit.

Test. 12. Dieses seye geschehen, Deponent hätte es aber nicht sehen können, weil er im hintern Glied marschirte wäre.

Test. 13. Ja.

Test. 14. Daß der verstorbene Gestrepte Friederich den ersten Stoß mit des Jägers Ungar Flinte auf die Brust bekommen, hätte seine Richtigkeit, Deponent

ponent wäre im hintern Glied marschiret und es daher mit Augen sehen können.

Test. 15. Ja, der Jäger Ungar hätte mit seinen Leuten durchaus nicht weichen wollen, dahero als das Commando avanciret und durchgedrungen, mit seiner Flinte dem verstorbenen Friederich einen Stoß auf die Brust gegeben, worauf der Auditeur befohlen, das Gewehr abzunehmen, so auch geschehen, und dem Jäger nebst noch einen Bauern die Flinte abgenommen worden; bey welcher Gelegenheit Deponent auch etliche Schläge überm Kopf und aufm rechten Arm bekommen habe, da er sich dann wehren müssen und ebenfalls durchgeschlagen habe.

Artic. 28.

Auch zu gleicher Zeit der Führer (Test. 3. Zeuge) von einem Füllbacher Bauern mit einem grossen Prügel über den Kopf geschmissen?

- Test. 1.** Responder ut ad praeced. Artic.
- Test. 2.** Ja, das Zuschmeissen derer Füllbacher hätte er gesehen.
- Test. 3.** Ja, dieses Zuschmeissen mit einem starken Prügel auf Deponentens Kopf wäre zu gleicher Zeit geschehen.
- Test. 4.** Ja, der Friederich seye von einem Unterfüllbacher mit einem grossen Prügel zu gleicher Zeit überm Kopf geschmissen worden, habe auch von dem starken Schlag aufm Kopf einen Beul wie ein Hünerey bekommen.
- Test. 5.** Ja dieses habe Zeuge gesehen.
- Test. 6.** Geschehen wäre dieses ganz gewiß,
N und



und hätte Deponent den Beul auf des Schubarts Kopf gesehen, aber vor den Tumult hätte er das Zuschlagen nicht observiret; er hätte beim Tumult auf sich Acht zu geben und zu sehen gehabt.

Test. 7. Gesehen hätte Zeuge dieses nicht, aber davon reden hören.

Test. 8. Ja.

Test. 9. Gesehen habe Deponent den Schlag nicht, aber den Beul auf Schubarts Kopf, der wie ein Hünerey in der Größe gewesen, hätte jedermann gesehen, denn Zeuge hätte vor sich, daß er keine Schläge bekommen, sich nicht genug vorsehen können.

Test. 10. Ja, dieses wäre auch gesehen und Zeugens Huth vom Kopf mit weggesflogen, weil der Schlag am Huth weggegangen seye.

Test. 11. Ja, dieses wäre ebenfalls die Wahrheit.

Test. 12. Ut antea, weil er im hintern Glied marschiret, hätte Zeuge im Tumult es nicht sehen können.

Test. 13. Ja.

Test. 14. Dieses hätte Zeuge auch nicht gesehen, aber geschehen seye es daher gewiß, weil er den Beul auf des Schubarts Kopf, der ziemlich stark gewesen, gesehen habe.

Test. 15. Ja.

Art. 29.

Und der Mousquetier Müller (Test. 6. Zeuge) von einem andern auf den Kopf und die linke Hand blutrünstig geschlagen?

Test. 1. Ut antea.

Test. 2.

Test. 2. Gehört habe dieses Zeuge, daß es ganz gewiß geschehen, aber gesehen hätte er es nicht.

Test. 3. Ja, der Mousquetier Müller senior, wäre eben zu der Zeit von einem andern Unter-Fällbacher aufm Kopf und die linke Hand blutrinzig geschlagen worden.

Test. 4. Ja.

Test. 5. Dieses habe Zeuge nicht gesehen, doch sollte es gewiß geschehen seyn.

Test. 6. Ut antea, ad Art. 27.

Test. 7. Ut antea, wäre noch nicht zugegen gewesen, hätte aber wohl davon gehört.

Test. 8. Dieses wäre geschehen, aber Deponent hätte sich im Tumult seiner Haut wehren müssen, also es nicht gesehen.

Test. 9. Deponent habe dieses im Tumult auch nicht gesehen, aber nachhero hätte er es erfahren, daß das wirklich geschehen seye.

Test. 10. Ja.

Test. 11. Ja, dieses seye ebenfalls zu gleicher Zeit geschehen.

Test. 12. Berufet sich Zeuge auf die vorherige, ad Art. 27 & 28 gethane Depositiones; Geschehen wäre dieses nur allzurichtig, aber gesehen hätte er es nicht.

Test. 13. Ja.

Test. 14. Ja, dieses seye richtig geschehen.

Test. 15. Ja.

Art. 30.

Ja sogar von einem noch andern Fällbacher Bauern mit einem Fällbeil nach dem Commando, und in sonderheit

heit



heit nach dem Mousquetier Walther,
(Test. 10. Zeuge) gehauen worden?

- Test. 1. Beruset sich Deponent auf die, ad Art. 27. gethane Deposition, und daß einige Fällbacher, Aerte bey sich gehabt hätten.
- Test. 2. Ut antea, indem Zeuge dieses nicht gesehen; es wäre aber von andern damals also erzählt und gesehen worden.
- Test. 3. Ja.
- Test. 4. Ja, Zeuge hätte mit Augen gesehen, daß ein Zimmermann mit einem großen Fällbeil auf den Grenadier Walther zugehauen, so er diesen gelagt, sich in Acht zu nehmen, denn es hätte damals ein großes Unglück geschehen können, da denn Walther den Zimmermann erwischt, und etwas abgehlopf habe, worauf aber der Zimmermann unsichtbar geworden sey.
- Test. 5. Ja, dieses hätte Deponent mit Augen gesehen, daß ein Fällbacher Zimmermann, den er nicht kannte, mit einem Fällbeil nach seinem Camerad Walther gehauen; Walther hingegen habe sich hierauf mit der Flinte gewehret, da denn der Zimmermann durchs Wirthehäuslein echapiret und unsichtbar geworden seye.
- Test. 6. Dieses habe Zeuge nicht selbst gesehen, aber es sollte gewiß geschehen seyn, wie seine Cameraden, die näher dabey gewesen, bezeugen würden.
- Test. 7. Gesehen hätte er dieses nicht, weil er zum Tumult nicht kommen, aber von seinem Cameraden habe er es gehöret.
- Test. 8. Ja, dieses hätte Zeuge mit Augen gesehen, daß ein Zimmermann mit einem

den Fällbeil nach dem Commando,
und besonders nach dem Grenadier
Walther gehauen, und dadurch gros
ses Unglück hätte anrichten können;
der Walther aber habe diesen etwas
an Schlägen dafür abgegeben, und
der Zimmermann wäre nicht wieder
zum Vorschein gekommen.

Test. 9. Deponent habe dieses nicht gesehen,
weil er auf der andern Seite gestan
den, aber gehört hätte er es von sei
nen Cameraden und Walther selbst.

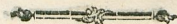
Test. 10. Ja, dieses habe aber ein Fällbacher
Zimmermann, den Zeuge nicht kenne,
mit einem Fällbeil gethan, und seine
Schläge dafür bekommen, daß das
Gewehr zerschmettert, der Ladstock
ins Wasser gesprungen, und das
Bajonet davon, weit weggefahren
seye.

Test. 11. Ja, und wenn der Hieb gerathen
wäre, so hätte der Walther erbärm
lich zugerichtet werden können, denn
es ein Fällbacher Zimmermann mit
dem Fällbeil gewesen; hingegen habe
er von Walthern seinen Lohn an
Schlägen dafür erhalten.

Test. 12. Ja, dieses habe Zeuge, da er im
Marſch und Avanciren gewesen, und
dazu gekommen, gesehen.

Test. 13. Ja, es wäre aber kein Fällbacher
Bauer, sondern ein Zimmermann mit
einem Fällbeil gewesen, und hätte das
Commando los gehauen; er wäre
aber von Walthern mit einer Tracht
Schläge abgefertigt worden, und hätte
sich nachher nicht wieder sehen lassen.

Test. 14. Ja, dieses hätte Zeuge mit Augen
gesehen, und wenn er nicht, da der
D
Zim



Zimmermann mit einem starken Falls
beil im Hauen gewesen, mit seiner
Flinte diesen davon abgehalten und
das Beil zurück geschlagen, der Bals-
ther armfelig zugerichtet werden kön-
nen; bey welchem Tumult Zeuge von
einem Füllbacher von hinten zu, mit
einem starken Prügel auf den linken
Arm dergestalt geschlagen worden,
daß er fast nicht Schildwach treten
können; wobey er nicht leugnen könn-
te, sich gewehrt und ebenalls Schlä-
ge mit ausgeheilt zu haben.

Test. 15.

Ja, von einem Füllbacher Zimmer-
mann wäre mit einem starken Falls-
beil nach dem Commando und beson-
ders nach Walthern gehauen worden,
der sich aber revangirt und den Zim-
mermann dafür abgeklopset, worauf
dieser eschapiret.

Art. 31.

Wahr, und könne Zeuge, auf
seinen geleisteten theuren Eid nicht an-
ders sagen, als daß das Sachsen-
Coburgische Commando, denen Un-
ter-Füllbacher Bauern nebst dem sie
anführenden Jäger Ungar, dazu nicht
die geringste Ursache gegeben, und
ihnen vorher nicht das mindeste ge-
than gehabt?

Test. 1.

Ja, wenn die Unter-Füllbacher Leute
nicht mit Thätlichkeiten gegen das
Commando vorgeschritten wären, hät-
te dieses jene ohne Anlegung einer
Hand aus den Weg geräumt, weil
das Commando nur mit den Cöb-
pern auf sie eingedrungen und sie weg-
geschafft haben würden.

Test. 2.

Berufet sich Zeuge auf seine bereits
gethane Ausfagen, indem das Co-
bur-

burgische Commando denen Unter-
Füllbachern dazu nicht die geringste
Ursache gegeben, und denenselben
vorhero das allergeringste nicht gethan
hätten.

Test. 3. Ja, dieses könnte er mit gutem Ge-
wissen behaupten, auf seinem abge-
legten Eid.

Test. 4. Zeuge könnte auf seinen gethanen Eid
versichern, daß das Sachsen-Cobur-
gische Commando, dem Unter-Füll-
bacher Jäger und Bauern dazu nicht
die geringste Ursache gegeben, und
vorhero nicht das mindeste gethan
hätten.

Test. 5. Ja, die Coburgische Soldaten hät-
ten den Jäger Ungar und Unter-Füll-
bachern nicht das geringste gethan,
noch Ursache vorhero gegeben.

Test. 6. Ja, dieses könnte Deponent mit
Wahrheitsgrund auf seinen gethanen
Eid behaupten.

Test. 7. Wie Zeuge von seinen Cameraden
gehört, so seye der Füllbacher Jäger
Ungar an allem Schuld; die Bauern
hätten sich wohl abhalten lassen, aber
der Jäger hätte es durchaus nicht
gethan, also wäre dieser die Ursache
an dem ganzen Tumult.

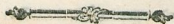
Test. 8. Dieses wäre alles die gründliche
Wahrheit, so Deponent auf seinen
theuren Eid bejahren könne.

Test. 9. Ja, Deponent könnte alles auf sei-
nen abgelegten Eid behaupten.

Test. 10. Ja, das könnte er alles mit und auf
seinen gethanen Eid behaupten.

Test. 11. Ja, dieses seye wiederum die gründ-
lichste Wahrheit, so Deponent gar
wohl auf seinen Eid nehmen könnte.

Test. 12.



Test. 12. Ja, dieses könnte Zeuge mit seinem abgelegten Eid behaupten.

Test. 13. Ja, Deponent könnte dieses, weil es die pure Wahrheit sey, auf seinen geleisteten Eid, mit gutem Gewissen sagen und bezeugen.

Test. 14. Ja, wäre alles die gründliche Wahrheit, so Zeuge auf seinen gethanen Eid nehmen könnte.

Test. 15. Ja, und könnte Zeuge dieses auf seinen gethanen Eid nicht anders aussagen.

Art. 32.

Wahr aber, daß nachdem Unter-Füllbacher gegen das Commando vorgemeldte Thätlichkeiten ausgeübet, dieses sich erst gewehret, und jenen eine Tracht Schläge abgeben?

Test. 1. Ja.

Test. 2. Ja, denn hätten die Füllbacher nicht den Anfang mit Schlagen gemacht, und Thätlichkeiten zuerst verübet, so würde das Commando sich nicht gewehret und Schläge ausgetheilet haben.

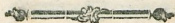
Test. 3. Ja, wenn die Unter-Füllbacher nicht den Anfang mit Thätlichkeiten gemacht, so hätten sie auch keine Schläge bekommen.

Test. 4. Ja, weil die Füllbacher gegen das Coburgische Commando mit Thätlichkeiten den Anfang gemacht, so hätte dieses sich gewehret und Schläge ausgetheilet.

Test. 5. Ja, wenn die Unter-Füllbacher gegen das Coburgische Commando die angezeigte Thätlichkeiten nicht zuerst verübet, so hätte dieses sich nicht wehren müssen, und sie auch keine Schläge bekommen.

Test. 6.

- Test. 6. Ja, die Füllbacher hätten zuerst die Thätlichkeiten an dem Coburgischen Commando ausgeübet, worauf dieses sich wehren müssen, und sie mit Schlägen abgefertigt.
- Test. 7. Von seinen Cameraden habe er dieses also vernommen, und beruft sich Deponent auf seine bereits gethane Aussagen, weil er nicht zugegen gewesen seye.
- Test. 8. Ja, dieses erhelle aus dem vorherigen; denn wenn die Füllbacher mit Zubringlichkeiten und Thätlichkeiten nicht den Anfang gemacht, so würde das hiesige Commando sich nicht gewehret haben.
- Test. 9. Ja, wären die Unter-Füllbacher gewesen, und hätten nicht den Anfang mit Zuschlagen gemacht, und keine Thätlichkeiten verübet, so würden sie auch keine Schläge bekommen haben.
- Test. 10. Ja, und seye alles die gründliche Wahrheit.
- Test. 11. Ja, wenn die Füllbacher nicht den Anfang mit Gewalt und Thätlichkeiten gemacht, so hätten sie keine Schläge erhalten.
- Test. 12. Ja, weil der Jäger Ungar mit seinen Leuten gegen das Coburgische Commando mit Gewalt die Thätlichkeiten ausgeübet, so habe dieses sich wehren müssen, und ihnen Schläge abzugeben.
- Test. 13. Ja, denn ein Soldat müste nicht werth seyn, seines Herrn Brod zu essen, wenn er sich ohne Grund und nach dazu gegebenen Gelegenheit sollte von einem Bauern schlagen lassen.
- Test. 14. Ja, hätten die Füllbacher mit ihrem Jäger Ungar nicht mit Thathandlungen



gen sich vergriffen und den Anfang gemacht, so hätte das Coburgische Commando nicht sich wehren dürfen.

Test. 15. Ja, weil die Unterfüllbacher sich an den hiesigen Commando zu erst vergriffen und Thätlichkeiten vorgenommen; so habe dieses sich wehren müssen.

Artic. 33.

Worauf dieselben sich wegbegeben und nach Unterfüllbach retiriret?

Test. 1. Ja.

Test. 2. Ja, da sie die Schläge gehabt, so wären sie auf Unterfüllbach zu marschirt.

Test. 3. Ja.

Test. 4. Ja.

Test. 5. Dieses würde wohl geschehen seyn, denn Deponent wäre hinter der Geissenmühl auf seinen Posten gestanden und davon nicht weggekommen.

Test. 6. Ja.

Test. 7. Dieses seye geschehen und Deponent hätte die erste Schildwacht bey der Brücke am Wirthshauslein bekommen.

Test. 8. Ja, wie sie die Schläge gehabt, so wären sie aufs Dorf zugewandert.

Test. 9. Ja, wären bald darauf heim, nach Unterfüllbach gegangen.

Test. 10. Ja.

Test. 11. Ja, wie die Füllbacher die Schläge gehabt, so wären sie aufs Dorf zu marschirt.

Test. 12. Ja, so bald sie ihre Abfertigunga gehabt,

habt, sogleich hätten. sie sich auf Unterfüllbach zu begeben.

Test. 13. Ja, da sie ihren Theil bekommen gehabt, so hätten sie sich nach und nach verlohren.

Test. 14. Ja.

Test. 15. Ja, sie wären sodann auf Füllbach zu gewandert.

ic. ic.

Wie nun ich Sacra Imperiali auctoritate Notarius publicus juratus nebst denen subrequirirten Zeugen, die auf die Interrogatoria generalia und Articul unter dem Directorio von denen sämmtlichen Zeugen gethane Aussagen und Antworten mit angehört und solche nicht nur ordentlich protocolliret, sondern auch jeden Zeugen seine nochmals besonders wieder vorgelesen, selbe auch insgesamt dabey in allem beharret und jeder mit aufgelegten Eillschweigen nach seinem Verhör dimittiret worden;

So habe ich in Gefolg hochermelter Hochfürstlichen Regierungs- Requisition die Depositiones, wie solche aus derer Zeugen Munde gefallen, angeführtermassen getreulich niedergeschrieben und in diese formam Instrumenti publici gebracht, auch zu mehrerer Beglaubigung solches Instrument nicht allein mit eigener Hand ges und nebst meinen subrequirirten Gezeugen eigenhändig unterschrieben und mit unsern gewöhnlichen Pertschafften bedruckt, sondern auch mit dem mir conferirten Notariat-Signet corroboriret. Actum Anno Christi Salvatoris nostri, Indictione Regimine Imperatoris, diebus et loco ut supra.

(L. S.) Johann Sebastian Schmidt, Not. Publ. Caes.
jur. ad hanc Actum legitime requisitus.

(L. S.) Johann Andreas Höhn, Iur. pract. Not. publ.
Caes. jur. ad hunc actum autem testis subrequiritus.

(L. S.) Johann Ludwig Schiffel, Not. publ. Caes. jur.
ad hunc actum testis requisitus.

Das vorstehender Extractus Rotuli mit dem bey denen Actis befindlichen Rotulo concordiret, wird hierdurch in fidem attestiret. Coburg den Jullii 1772.

(L. S.) Johann Friederich Voigt,
Not. Caes. publ. juratus.

Num. II.

Extractus Zeugen-Rotuli.

Im Namen der Allerheiligsten Dreyeinigkeit, Gottes
des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes
des heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey jedermänniglich, besonders denen es zu wissen nöthig, daß im Jahr nach unsers Erlösers Jesu Christ heilwärtigen Geburt Ein Tausend Sieben Hundert Zwey und Siebenzig, Indictione Romanorum V. bey allgerühmtesten Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtesten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi des Andern, erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mitregenten und Erbthronfolgers der Königreiche Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien etc. Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Cärnthen und zu Crain, Großherzogs zu Toscana, Großfürstens zu Siebenbürgen, Marggrafens zu Mähren, Herzogs zu Brabant, zu Limburg, zu Lügenburg, zu Geldern, zu Bairenberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Piacenza und Guastalla, zu Calabrien, zu Bar, zu Monferat und zu Teschen, Fürstens zu Schwaben und zu Charleville, GEFÜRSTETEN Grafens zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca, Marggrafens des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Niederlaupnitz, zu Pont a Mousson und zu Romeny, Grafens zu Namur, zu Provence, zu Baudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herrn auf der Windischen Mark und zu Weßeln etc. etc. Unsers allergnädigsten Kaisers, Königs und Herrn, Ihro Kaiserl. Königl. Majestät Regierung und Reich im Neunten Jahr, die Herzogl. Sächsische Landes-Regierung zu Coburg mich Endes unterschriebenen geschwornen Kaiserl. Notarium, mittelst einer schriftlichen Requisition sub dato Coburg den 20ten et praesentato den 24ten jetztlaufenden Monats Julii requiritret, die in denen cum denominatione Testium et Directorio mir zugleich mit zugefertigten Articula benannte Zeugen vor mich zu bescheiden, selbige Beyseyns gewöhnlicher Instrumentenzeugen, zuörderst kraft des dem Requisitionschreiben specialiter mit inferirten Auftrags, ihrer Pflichten, womit sie den Durchlauchtesten Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Hause und höchst Dero Collegien und Aemtern zugethan, zu entlassen, darauf über die gestellten Interrogatoria und Articulos eidlichen zu vernehmen, deren Aussagen getreulich zu protocolliren, in einen Rotulum zu bringen und solchen bey hochgedachter Herzogl. Regierung

ung einzuschicken, immassen das diesfalls mir behändigte Requisitions Schreiben von Wort zu Wort also lautet:

Unsern günstigen Willen zuvor,
Erbar, besonders guter Gönner!

Wir stellen Dir die hier beyschlüssigen Articulos cum denominatione Testium et Directorio zu, und requiriren Dich, als öffentlichen geschwor- nen Kaiserl. Notarium, die benannten Zeugen nächster Tagen vor Dich zu bescheiden, sie in praesentia sub requirendorum Testium zusörderst, kraft des Dir anmit beschehenden Auftrags, ihrer Pflichten, womit sie dem hiesigen Herzogl. Hause und Höchstvero Collegien und Aemtern zugethan, zu entlassen, darauf mit dem gewöhnlichen Zeugeneid zu belegen, nachmals über die gestellten Interrogatoria und Articulu zu vernehmen, deren Aussagen getreulich zu protocolliren, in einen Rotulum zu bringen, und solchen gegen die Gebühr anhero einzuschicken. Solches wird Uns zu besondern Gefallen erreichen, und Wir verbleiben Dir mit Gunsten wohl zugethan. Darum Coburg den 20. Julii 1772.

S. S. J. Regierung anhero verordnete Canzlar und Räte
W. Fr. v. Beulwitz.

et intergo:

An den Erbarn, Gottlieb Michael Schmuzer, öffentlichen geschwor- nen Kaiserl. Notarium, Unsern besonders guten Gönner.

Wann ich nun vermöge tragenden Notariatams und deshalb geleisteten theuern Pflichten mich hierzu schuldig und pflichtig erachtet: Als habe hierauf Mittwoch, so da war der 29ste Monats Julii, um halb X. Uhr Vormittags in meiner des Notarii Behausung in der obern Erage des Schmidtschen Hauses in der Ketschengasse der Residenzstadt Coburg, und zwar in meiner gewöhnlichen Expeditionsstube, so in den Hof gehet und gegen Mittag gelegen, in Beyseyn zweyer hierzu von mir besonders subrequirirter und zu Ende mit unterschriebener Instrumentszeugen, namentlich

Herrn Johann Nicolaus Kömbsch,
des Raths und Umgeldern und

Herrn Conrad Friedrich Neuf,
Wachtschreibers, beyde dies Orts zu Coburg,

nachbenannte praevia citatione erschienene Zeugen, als:

- 1.) Wolfgang Andreas Larosch, Fürstl. Blaisdreuter zu Coburg
- 2.) Georg Nicolaus Bauerfachs, Fürstl. Blaisdreuter zu Coburg,

Q

3.) Eu

Belegt. Nachdem nun ermeldte Zeugen diesen Eid actu corporali abgelegt haben, so wurden dieselben nach nochmaliger Erinnerung ihrer geleisteten Pflicht, dem Directorio gemäß, und zwar separatim vernommen; worauf selb. ige deponiret, wie folget:

2c. 2c.

Art. 35.

Wahr, und notorisch, daß dem Fürstenthum S. Coburg in dem Niederfüllbacher Gebiet die Cent und Criminalgerichte zuständig?

Wie denn

Resp. ad artic. 35.

Test. 1. Zeuge wisse nicht anders zu sagen, als daß das Fürstl. S. Coburgl. Centamt, wenn was Centmäßiges im Füllbacher Gebiets vorgefallen, dahin gekommen wäre.

Test. 2. Ja.

Test. 3. Zeugen sey nur die Strafe seitdem er Heitsreuter worden, bekant, vonder dasigen Cent und Criminalgerichten aber wisse er, weil die Zeit seiner Bedienstung nichts dafelbst vorgefallen, nichts zu sagen.

Test. 4. So viel könne Zeuge sagen, daß das Fürstl. S. Coburgische Centamt zu zweymalen dahin gekommen und zwey ertrunkene Personen aufgehoben habe.

Test. 5. Bey ereigneten Centfällen sey allezeit das Centamt von Coburg her aus nach Füllbach gefallen, das wisse Zeuge und könne sich dessen noch wohl erinnern.

Test. 6.



Test. 6. Daß das Fürstl. Centamt zu Coburg, wenn etwas im Niederfüllbacher Gebieth vorgegangen, herausgefallen sey, das wisse Frage und könne es behaupten, wäre, auch selbst oftmalen dabey gewesen.

Test. 7. S. Coburg habe alle auf die Centen behauptet, wenn gleich zuweilen Widerspruch von Lichtenfels darwider gemacht werden wollen.

Test. 8. Das Fürstl. S. Coburgische Centamt habe etliche Actus, so Zeuge wisse, im Niederfüllbacher Gebieth verrichtet.

Test. 9. Sie Bauren wüßten es nicht anders

Test. 10. Zeuge habe es so von je her gehört; es habe wohl einigen Widerspruch zuweilen gesetzt, doch habe allemal S. Coburg sein Recht behauptet.

Artic. 36.

Wahr und Zeugen wissend, daß von Sachsen-Coburg viele Cent-Actus daselbst in ältern und neuern Zeiten ausgeübet worden? insonderheit

Resp. ad art. 36.

Test. 1. Ja, und habe Zeuge selbst nebst dem vormaligen Gleits-Neuter Eckstein, aus dem Füllbacher Wirthshaus an der Strafe vor ohngefahr 20 Jahren einen losen Kert mit falschen Briefen herausgenommen und selbigen nachher Coburg transportiret, allwo derselbe darauf auf den Pranger

ger gestellet und des Landes verwiesen worden wäre.

Test. 2. Ja, und wäre Zeuge selbst, da er noch unter dem S. Coburgl. Reichs-Contingent als Soldat gestanden, mit bey einem Commando zur Unterstützung der S. Coburgl. Cent all- da gewesen.

Test. 3. Da Zeuge niemalen dabey gewesen, so könne er auch nichts gewisses aussagen, gehört habe er wohl davon, besonders von einem Fall, da ein hiesiger Schuster ertrunken sey und das hiesige Fürsil. Centamt solchen aufgehoben habe.

Test. 4. ut ar præcedentem.

Test. 5. Von einigen Fällen wisse Zeuge, nemlich von zwey Ertrunkenen, da wäre Zeuge selbst dabey gewesen, als das S. Coburgische Centamt selbige aufgehoben habe.

Test. 6. Ja, bey zweyen solennen Actibus, so die Aufhebung zweyer ertrunkener Personen betroffen, wäre Zeuge selbst, als Gerichts-Schöffe dabey gewesen.

Test. 7. Können sich so genau nicht erinnern.

Test. 8. ut ad præcedentem.

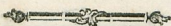
Test. 9. Ja, und wäre Zeuge selbst etliche mal dabey gewesen.

Test. 10. Ja.

Art.

37.

Wahr und Zeugen noch wohl erinnerlich, daß das Fürsil. S. Coburg- R



burgische Centamt 1763 einen hiesigen Schuster, Otto, der sich selbst ertränkt gehabt, und bey der Weiskennmühle gefunden worden, aufgehoben, besichtigt, das Leibzeichen genommen, und darauf an den sogenannten Ragen-Zobel verscharren lassen?

Resp. ad Art. 37.

Test. 1. Sey also geschehen.

Test. 2. Ja, sey Zeuge noch gar wohl bekant.

Test. 3. Zeuge habe davon wohl gehört, sey aber nicht dabey gewesen.

Test. 4. Sey wirklich geschehen, und wisse solches noch jedermann.

Test. 5. Sey wahr, und darauf an den Ragen-Zobel begraben worden.

Test. 6. Ja, und wäre Zeuge als Gerichts-Schöpfe dabey gewesen.

Test. 7. Von dem Schuster erinnere sich Zeuge, daß S. Coburg solchen aufgehoben habe.

Test. 8. Ja.

Test. 9. Sey Zeugen bekant, und noch landkundig, indem es noch nicht so gar lang sey, als es geschehen.

Test. 10. Habe seine Richtigkeit und sey bekant.

Wann dann ich, öffentlicher Kaiserl. geschwornener Notarius, nicht nur obige Zeugen selbst vereidet und abgehört, deren Aussagen getreulich niedergeschrieben, solche jedem Zeugen articulsweise nochmalen vorgelesen und selbige, nach deren wiederholter Bejahung *imposito silentio dimittere*, sondern auch solches alles, vor und in Gegenwart derer obbenannten beyder hierzu

hierzu in specie subrequirirter Instruments-Gezeugen also gesehen und verhandelt worden; Als habe solchane Depositiones in gegenwärtigen instrumentirten Rotulum gebracht, solchen sodann ins Reine schreiben lassen, darauf mit meinen gehaltenen Protocoll und daraus gefertigten Concept in Beyseyn derer beyden Instruments-Gezeugen fleißig collationirt, und nebst diesen nach befundener Richtigkeit solchen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch zu desto mehrern Urkund mit dem mir conferirten Notariats-Signet bedrucker und corroboricirt. So geschehen im Jahr Christi, Römer Zins-Zahl, Kaiserl. Regierung, Monath, Tag und Stund, auch Ort, wie oben mit mehrern begriffen.

(L.S.) Gottlieb Michael Schmuizer,

(L.S.) Not. publ. Cæs. juratus, de hunc actum legitime requisitus.

(L.S.) Johann Nicolaus Römbild,
als erbetener Zeug.

(L.S.) Conrad Friedrich Neuf,
als erbetener Zeug.

Daß vorstehender Extract-Gezeugen-Rotuli mit dem von Endesgesetzem darüber gefertigten Notariats-Instrument nach dem aufbehaltenen Original-Concept, verborenen übereinstimmend sey, wird auf beschenes Ansuchen Kaiserl. Notariats-Amts wegen, prævia collatione in fidem attestiret. Urkundlich unter eigenhändiger Unterschrift und vorgedruckten Notariats-Signet, auch gewöhnlichen Hand-Pettschaft. So geschehen Coburg den 7. Novembris 1778.

(L.S.) Gottlieb Michael Schmuizer,

(L.S.) öffentl. geschwornen Kaiserl. Notarius.

Num. III.

Copia.

Unser 2c. 2c.

Es hat sich bey Fortsetzung der Cent- und Graischgerichtlichen Untersuchung gegen eine oder die andere sehr beschichtigte und dahier in gefänglicher Verthahrung aufbehaltene Diebes-Dirne mit Verlässigkeit ergeben, was
gestal-

gestalten verschiedene Geld- Kleider- Bett- und respective Weiß- Tuch- Diebstähle in den Ortschaften Unter- Säulenbach, Kopsfeld und Wiesfeld vor 3 oder 4. auch mehrern Jahren ausgeübet und vollbracht worden seyn.

Nachdem nun vor der Hand und ehe das dem Besund angemessene Straf-Urtheil geschöpft werden könne, von der rechtlichen Nothwendigkeit seyn will, daß der Werth derer gestohlenen Sachen durch die sündlich auszukundschastende Damnicaten Ordnungsmäßig beschworen und soltchergestalt das Corpus delicti hergestellt werde;

Als stellen an die Herren und Freunde Wir den Freundnachbarlichen Antrag dahin, Dieselbe zu verfügen belieben mögen, auf daß durch die, in obangezogenen Dorfschaften zu erforschende Damnicaten der Werth eines jeden dieblich entkommenen Stücks insbesondere, dann ob- und was allenfalls reituireret worden, so weiters die Art und Weise, wie auch zu welcher Zeit und von wie lang her die diebliche Entwendung vorgegangen seye? bald gefälligst beschworen und die deßfalls abzuhaltende Proccolla zu Mitwirkender Beförderung der Gottwohlgefälligen Gerechtigkeit anhero eingesendet werden.

Wir versichern Uns die Gewähre dieses Unsers Freundnachbarlichen Antrags und demnächst bey derley und anderen Begebnissen ein gleiches im Wechsel zu erwiedern.

Die Wir ohnehin zu Erweisung angenehmer Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben. Bamberg den 5. Aug. 1757.

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns zu Bamberg
und Würzburg auch Herzogens zu Franken
verordnete Hofraths-Präsident-Canzlar, Vice
Canzlar, Geheime und Hof Rätthe.

Inscriptio:

Denen Edlen- Best und Hochgelehrten Fürstlich Sächsischen
Canzlaru und Rätthen zu Coburg

Unsere besonders lieben Herren und Freunden

Coburg.

Hanc-

Hancce Copiam cum originali verbotenus concordare, prævia collatione vidi, id quod sub fide publica autoritate Cæsarea munita, testor. Dabam Coburgi d. Julii 1772.

(L.S.) *Joannes Friedericus Voigt*, Not. publ. Cæs.
(L.S.) juratus ppr.

Num. IV.

Unser zc.

Der dahier inhaftirte Inquisit Daniel Scheck aus Speckbronn hat in denen mit ihm vorgenommenen Verhören unterschiedene Diebstähle eingekennet, wovon deren Herren und Freunden Wir eine Verzeichnüß derselben, welche Inquisit in denen Sachsen Coburgischen Landen begangen haben will, nebst dem freundnachbarlichen Ersuchen hierdurch Auszugsweise mittheilen, Dieselbe belieben möchten, die darinnen bemerkte Dammificatos durch jenseitige Beamte ausfändig machen, die erlittene Diebstähle in quanto & quali beschwören und uns eine beglaubte Abschrift davon zukommen zu lassen.

Wir seynd solches in dergleichen und andern Vorfällen zu erwiedern erböthig und verbleiben zu Erweisung angenehmer Dienst-Gefälligkeiten stäts willig und bereit. Datum Bamberg d. 30. Octobr. 1761.

Unsers gnädigsten Fürstens und Herrns zu Bamberg und Würzburg, zc. verordnete Hof Rathes Präsesident, Canzlar, Vice-Canzlar, Geheime und Hof Rätthe,

Inscriptio:

Denen Besten und Hochgelehrten Fürstlich-Sächsischen Canzlarern und Rätthen zu Coburg,

Unsere besonders lieben Herren und Freunden!

Coburg.

Ⓒ

Spe-

— — — — —
Specification

Derer Daniel Scheckischen Diebstähle in denen Sachsen-
Coburgischen Landen.

- 1^{mo}) In einen von Inquisiten nicht namhaft gemacht werden
könnenden Dorf ohnweit Römthild zc.
- 2^{do}) Zu Oßla zc. in Coburgischen. zc.
- 3^{io}) Aus eines Bauerns Haus zu Unter Füllbach in Co-
burgischen, ein versperrte Laden hinweggetragen, und nach-
deme solche mit einen eisernen Egenzahn außserhalb des
Dorfs gedönet, wäre darinn befindlich gewesen:
- zc. zc.

concordat cum authentico. Coburgi d. Julii 1772.

(L.S.) *Joannes Friedericus Voigt,*
Not. Cæs. publ. jurat.

Num. V.

P. P.

Ad Ill. Regimen
Coburg

In diesen Augenblick ist mir von Füllbach aus angezeigt worden, daß in dem Wasser nächst dem Wöhr bey der Seikenmühl eine ertrunkene Manns-
person zu sehen sey.

Wann nun dieser Fall bey der erforderlichen Aufhebung des Cör-
pers und der weitem Untersuchung sich zur hohen Cent qualificiren
sollte.

So bin ich nomine derer mir anvertrauten Reichs-Adeliche
Gerichte Unter-Füllbach meiner unterthänigsten Obliegenheit nach
nicht gemeynet, gnädigster Landes-Herrschaft an Deroselben hohen
Juribus einigen Eingriff zu thun.

Damit aber auch wegen der bekannten possessorischen Uncentbar-
keit des diesseitigen Lehens denen erwehnten Gerichten kein Eingriff gesche-
hen möchte;

Co

So werden Euer zc. die hohe Gnade und Gütigkeit haben, und dem Fürstl. Centz-Amt anzubefehlen geruhen, daß selbiges um die Aufhebung des Körpers mich behörig requiriren, oder meine selbstige Anwesenheit hiebey verlangen soll. Wie ich dann die mir anvertraute Jura und possessorische Uncentbarkeit bedürfenden Falls auf das Feyerlichste verahre, demnächst aber mit allem Respect Lebenswährig verharre,

Euer zc.

Coburg A. 4. Januar
1759.

zc. zc.

Joseph Emanuel Schmalz.

Concordare Copiam præsentem producto Originali per omnia vidit & testatur. Coburgi d. Jul. 1772.

(L.S.) *Joannes Friedericus Voigt*
Not. publ. Caf. jurat.

Num. VI.

Extractus Rotuli.

Im Namen der Allerheiligsten Dreyeinigkeit, Gottes
des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes
des heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, besonders denen es zu wissen nöthig, daß im Jahr nach unsers Herrn und Heilands Jesu Christi Geburt, Ein Tausend, Sieben Hundert Sieben und Siebenzig, Indictione Romanorum X. bey Allerglorwürdigsten Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herren, Herrn *Josephi* des Zweyten, erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mitregenten und Erbthronfolgers der Königreiche Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien zc. Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Carnthen und zu Crain, Großherzogs zu Toscana, Großfürstens zu Siebenbürgen, Marggrafens zu Mähren, Herzogs zu Brabant, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Ober- und Niederösterreich, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Piacenza und Guastalla, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferat und zu Teschen, Fürstens zu Schwab-

Schwaben und zu Charleville, gefürsteten Grafens zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca, Marggrafens des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Niederlauffnis, zu Pont a Mousson und zu Nomeny, Grafens zu Namur, zu Provence, zu Baudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark und zu Mecheln, unsers allergnädigsten Kaisers, Königs und Herrn, Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät Regierung und Reichs im Dreyzehenden Jahr, die Herzogl. Sächsische Regierung zu Coburg, mittelst einer schriftlichen Requisition d. d. 11ten und praef. 18ten Monats Martii, mir Endesbenannten Kaiserl. geschwornen Notario, die in der mit dem Ritter-Guth Unter-Züllbach, wegen der durch dessen Fluhr gehenden Reichs-Heer- und Gleits-Straße, bey Allerhöchst Kaiserl. hochpreislichen Reichs-Hofrath obwaltenden Mandat-Sache, übergebene Bescheinigungs-*Articul* cum denominatione *testium* & *Directorio*, zugefertigt und dabey requiriret, die vorbeschiedenen Zeugen anförderst, kraft des dem Requisition-Schreiben specialiter mit inferirten Auftrags ihrer Pflichten, womit sie dem Fürstl. Haus zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, *Dero Collegiis* und *Nemtern* verwandt, zu entlassen, sodann über die gestellten *Interrogatoria generalia* und *Articuln*, nach vorhero *actu corporali* geleisteten Zeugen-Eid, zu vernehmen, deren Aussagen getreulich nieder zu schreiben, selbige in einen *Rotulum* zu bringen, und solchen gegen die Gebühr bey hochgedachter Herzogl. Regierung einzuschicken, wie solches die hiernachstehende Requisition weiter besaget.

Unsren günstigen Willen zuvor,

Erbarer guter Gönner,

Wir übersenden Dir beyverwahrt, die, in der mit dem Ritter-Guth Unter-Züllbach, wegen der durch dessen Fluhr gehenden Reichs-Heer- Land- und Gleits-Straße, bey Kaiserl. hochpreisl. Reichs-Hofrath obwaltenden Mandat-Sache übergebene Bescheinigungs-*Articul* cum *Denominatione Testium* & *Directorio* und requiriren Dich, als öffentl. geschwornen Kaiserl. Notarium die vorbeschiedenen Zeugen, nachdem Du dieselbe, kraft des an durch Dir beschehenden Auftrags, anförderst ihrer Pflichten, womit sie dem Herzoglichen Hause, *Dero Collegiis* und *Nemtern* verwandt sind, entlassen, auf vorhero *actu corporali* geleisteten Zeugen-Eid, über die eingereichten *Interrogatoria generalia* und *Articuln* zu vernehmen, deren Aussagen fideliter niederzuschreiben, selbige in einen ordentlichen *Rotulum* zu bringen und diesen gegen die Gebühr anhero einzuschicken. Solches wird

wird Uns zu besondern Gefallen gereichen und Wir verbleiben Dir mit
Gunsien wohl beygethan. Coburg den 11. Mart. 1777.

S. E. zur Regierung anhero verordnete Canzlar
und Räthe

W. F. v. Beulwitz.

Dem Erbaren, Unsern guten Gönner, Gottlieb Michael Schmauser,
öffentl. geschwornen Kaiserl. Notario allhier,

et. c.

Wann dann nun vermöge tragenden Kaiserl. Notariats-Amts und
deshalb von mir geleisteten theuern Pflichten ich mich hierzu schuldig und
pflichtig erachtet; Als habe ich zuvörderst zu legaler Ausrichtung meiner
Notaria-Handlung die beyden Mitgliedere E. E. Raths der Stadt Co-
burg, namentlich:

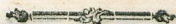
Herrn Conrad Friedrich Neuf, des Raths und Wachtschreibern,
und

Herrn Johann Christian Müller, gleichfalls des Raths und
Stadtschreibern hieselbst,

zu glaubwürdigen Instruments-Zeugen ersucht und behörig subrequiriret,
sobann anheute, so da war Donnerstag, der 20ste obbesagten Monats
Martii Vormittags um X. Uhr mich nebst diesen auf das allhiefige Hoch-
fürstl. Regierungs-Gebäude, in die dasige vor Hochfürstl. Cansley mir zu
dem Ende geöffnete sogenannte Commissions-Stube im erstern Stock, in
den Hof gehend, und gegen Abend gelegen, begeben, allda zuvörderst meine
beyden Herren Instruments-Zeugen, auf alles genau Achtung zu geben,
nochmals erinnert, hierauf die von Hochfürstl. Regierung vorkeschiedenen
und bereits erschienenen obbenannten Zeugen sogleich vorgelassen, sel-
bige nach geschesehenen Vortrag von meinem aufhabenden Notariats-Ge-
schäfts, mittelst Vorlesung der an mich ergangenen und oben wörtlich einge-
führten Requisition, kraft des derselben inserirten special Auftrags, zuvör-
derst ihrer aufhabenden Pflichten, womit sie dem Herzogl. Haus, Dero
Collegiis und Aemtern verwandt und zugethan, quoad hunc actum
mittelst Handschlags entlassen, sodann aber nach vorgängiger Erklärung
des gewöhnlichen Zeugeneides de dicenda veritate ernstlichen ermahnet,
auch vor der schweren Strafe des Meineides nachdrucksamst verwarnt, und
mit nachstehenden Eide

£

Ich



	Hanns Schneider Johann Nicol Späth Hanns Geuß Heinrich Desser Michael Hop	} schwöre hiermit zu
Ich		

Gott dem Allmächtigen einen leiblichen theuern Eid, daß ich auf diejenigen Fragstücke und Articula, so mir anjeho werden vorgeleget werden, die reine, lautere und unverfälschte Wahrheit aussagen und nichts verhalten will, weder um Gabe noch Gunst, Furcht oder Hofnung, Freund- oder Feindschaft willen. So wahr mir Gott helfe und sein heil. Wort, durch Jesum Christum, unsern Herrn und Heyland, Amen.

verpflichtet. Nachdem nun ermelbte Zeugen diesen Eyd actu corporali abgeschworen, so wurden dieselben nach nochmaliger Erinnerung ihrer geleisteten Pflicht über sämmtliche Fragstücke und Articula dem Directorio gemäß, und zwar singulatum und einzeln vernommen und abgehört, denenselben alles deutlich und vernehmlich vorgelesen, dabey besonders den dritten Zeugen, so Alters halber ein schweres Gehör hatte, mit möglichsten Fleiß und Sorgfalt verständlich gemacht. Worauf testet deponiret, wie folget:

cc. cc.

Art. 9.

Wahr, daß im Jahr 1768 Niederfüllbach neben seinen Feldern einen Graben aufgeworfen?

Resp. ad Artic. 9.

Test. 1. Ja.

Test. 2. Der Graben neben den Feldern wäre vorhero nicht gewesen, sondern erst neuerlich gemacht worden, in welchem Jahr und von wem solches eigentlich geschehen, könne Zeuge so genau nicht mehr sagen.

Test. 3. Ja.

Test. 4. Ja, neben den Feldern hätten die Füll-

Füllbacher den Graben aufgeworfen.

Test. 5. Ja, und sey Zeugen noch wohl bewußt.

Art. 10. II. 12. 13. 14. *)

*) Diese fünf Articuli sind weiter unten in dem Extract sub Lit. L. bereits abgedruckt, und daher daselbst nachzusehen.

Artic. 15.

Wahr, daß nurgedachte Bäume ohne daß Jemand dagegen protestiret, oder nur das geringste eingewendet hätte, gesetzt worden?

Resp. ad art. 15.

Test. 1. Nein, sondern wären vielmehr die gnädige Frau von Reisenstein selbst sehr wohl damit zufrieden gewesen, wie Zeuge ad art. 11. bereits ausgesagt habe.

Test. 2. Ja, und wisse Zeuge nicht, daß Jemand was dagegen gesagt habe.

Test. 3. Habe niemand dagegen protestiret, da die Bäume gesetzt worden.

Test. 4. Die Bäume wären gesetzt worden, ohne allen Widerspruch und habe Zeuge von keiner Einwendung dawider etwas gehört, zumal da diese Bäume niemand zum Schaden gereichten.

Test. 5. Sey keine Einwendung gegen solthane Baumsetzung geschehen und habe Zeuge vielmehr von jedermann gehöret, daß solche Bäume mehr nützlich als schädlich wären.

Art. 16.

Wahr auch, daß sie 3 ganze Jahre, und zwar von 1768 bis 1770

1770 ruhig stehen geblieben? Obn-
erachtet

Resp. ad Art. 16.

Test. 1. Ja, und habe während dieser Zeit
niemand dawieder etwas gesagt, bis
erst nach der Hand der jetzige Nieder-
Süllbacher Schulz, Hanns Nicolaus
Reisenweber, den gnädigen Herrn
von Böse aufgehehet und etwas ins
Ohr gesetzt habe.

Test. 2. Ja.

Test. 3. Habe niemand während dieser Zeit,
weder etwas wieder die Bäume ge-
sagt, noch auch sich daran vergriffen,
und wäre der jetzige Schultheis an
allen diesen Händeln schuld.

Test. 4. Ja, drey Jahre.

Test. 5. Ja, drey ganzer Jahre, und wäre
während dieser Zeit nichts dawider
eingewendet worden.

Art. 17.

Wahr, daß die Nieder-Süllbacher
Gutsbesitzer und auch die übrigen
Einwohner daselbst, öfters daran
vorbey gefahren und gegangen?

Resp. ad Art. 17.

Test. 1. Ja, und habe Zeuge solche selbst
öfters allda vorbegehen und fahren
sehen.

Test. 2. Ja, wäre auch wohl nicht anders
möglich, und hätten daselbst die Guts-
pächtersöhne an denen Bäumen dran
geackert, wie Zeuge solches mit eigen
Augen gesehen.

Test. 3. Ja, und hätten doch nichts dawider
eingewendet.

Test. 4. Ja, öfters.

Test. 5.

Test. 5. Ja wohl, sehr oft und viel, und hätten sie daran vorbeyskommen müssen, sowohl die Füllbacher Einwohner, als die dasige adeliche Herrschaft.

Art. 18.

Wahr, daß die alte Frau von Reizenstein, ingleichen die Frau von Seebach 1768 Mitbesitzerin des Guts Nieder-Füllbach gewesen, erstere daselbst gewohnet, letztere aber ab- und zugefahren? und

Resp. ad Art. 18.

Test. 1. Ja.

Test. 2. Ja, und wisse Zeuge nicht anders.

Test. 3. Ja, die Frau von Reizenstein habe damals daselbst gewohnet, und deren Frau Tochter Frau von Seebach sey ab- und zugefahren.

Test. 4. Ja.

Test. 5. Ja, und wären die Bäume mit Zufriedenheit der damals daselbst wohnenden Frau von Reizenstein gesehet worden.

Art. 19.

Wahr, daß diese beyden Dames öfters daran vorbeys gekommen? überhaupt aber

Resp. ad Art. 19.

Test. 1. Wären diese beyden Dames oft genug an denen gesehten Bäumen vorbeys gekommen, wie Zeuge selbst solches öfters gesehen.

Test. 2. Ja, und wäre besonders die alte Frau von Reizenstein ihme, Zeugen öfters daselbst begegnet, da sie sehr oft spazieren gefahren sey.

U

Test. 3.



Test. 3. Ja, diese beyden Dames wären öfters an diesen Bäumen oder Weiden vorbey gekommen, und hätten deswegen doch kein Wort darwider gesagt, sondern wären vielmehr damit zu frieden, und in allen Fried und Einigkeit gewesen.

Test. 4. Freylich, und wären sie öfters aus, und alda vorbey fahren.

Test. 5. Ja, und habe Zeuge solches nicht nur gehört, sondern sie sehr oft selbst bey dem Spazierenfahren alda vorbey kommen gesehen.

Art. 20.

Wahr, daß es gar nicht anders seyn könne, als daß diesen beyden Damen und auch dem Herrn geheimden Regierungsrath Bose von Hageneß, nicht weniger denen sämtlichen Nieder-Füllbacher Einwohnern, diese Baumfegung gleich anfänglich, da es geschehen, zur vollkommensten Wissenschaft kommen müssen? Aber

Test. 1. Zeuge habe die Fegung derer Bäume der Frau von Reizenstein selbst gemeldet, mithin hätten es die Gutsbesizere gleich anfänglich vollkommen gemußt, wie denn überhaupt solche Baumfegung sogar mit hochgedachter Frau von Reizenstein vollkommener Zufriedenheit geschehen sey.

Test. 2. Ja, sey wohl nicht anders möglich.

Test. 3. Ja, müßten es nothwendig bald erfahren haben.

Test. 4. Ja, wären ja gleich bey dem Dorf und müßten sie es in der ersten Viertelstunde in Füllbach erfahren haben.

Test. 5. Sey nicht wohl anders möglich, da es gleichsam vor dem Angesicht läge, und

und wäre solches überdies auch der verstorbenen Frau von Reizenstein gemeldet worden, und wäre diese damit zufrieden gewesen.

Artic. 21.

Wahr, daß von allen diesen Personen niemand nichts weder mit Worten und Werken dagegen eingewendet? vielmehr

Resp. ad Art. 21."

Test. 1. Nein, Niemand, sondern vielmehr habe die Frau von Reizenstein, wie Zeuge vorhero ausgesagt, ihre gute Zufriedenheit über sothane gesetzte Bäume, gegen Zeugen selbst bezeuget.

Test. 2. Nein, und habe Zeuge nichts gehört, daß von Jemand was dagegen eingewendet worden.

Test. 3. Nein, weder mit Worten noch mit Werken, noch mit Bedrohen, noch sonsten auf eine Art, sondern es wäre alles damals friedlich, ruhig und einig gewesen.

Test. 4. Habe niemand etwas eingewendet.

Test. 5. Nein.

zc. zc.

Wann nun ich, kaiserlicher geschwornen Notarius nicht nur obige Zeugen selbst vereidet und abgehört, deren Aussagen fideliter niedergeschrieben, solche bey jeden Articul und Fragestück wiederum vorgelesen, und da selbige dabey beharret, imposito silentio wiederum dimitiret, sondern auch solches alles in Gegenwart und Beyseyn oben benannter beyder Herren Instrumentenzeugen also geschehen und verhandelt worden; Als habe sothane Depositiones in gegenwärtigen instrumentirten Rotulum gebracht, solchen darauf ins Meine schreiben lassen, sodann mit beyden Instrumentenzeugen fleißig collationiret, und nach befundener guten Richtigkeit eigenhändig unterschrieben, und zu mehrerer Urkund und Beglaubigung sowohl mit dem mir conferirten Notariassigner, auch gewöhnlichen Handpertschaft bedrucket, und corroboriret, hiernächst von beyden Zeugen nicht minder eigenhändig unterschrieben.

terschreiben und mit ihren Pertschaften besiegeln lassen. So geschehen im
Jahr Christi, Römer Zinnszahl, Kaiserl. Regierung, Monat, Tag und
Ort, wie oben mit mehrern stehet.

- (L.S.) Gottlieb Michael Schmuget,
 (L.S.) Notarius publ. Caes. Jur. ad hunc actum legitime
 requisitus, in fidem.
 (L.S.) Conrad Friedrich Reuß,
 als hierzu erbetener Zeuge.
 (L.S.) Johann Christian Müller,
 qua testis rogatus.

Num. VII.

Lunae 28. Septembris 1778.

Hose von Hagenest, contra Sachsen-Coburg-Saalfeld, Mandati et Paritoriae, nunc v. v. Restitutionis in integrum denegatae; sive Impetratisscher Anwald Stubenrauch sub praef. 7. hujus exhibet allerunterthänigste Anzeige samt Bitte: Pro Parti Impetratae praesigenda adhuc Termino bimestri ad parendam Paritoriae sub poena realis Executionis. App. Conclufum.

Detur ex officio Parti Impetratae Terminus duorum
 Mensium sed nonnisi adparentum Paritoriae de 30.
 Julij anni curr. sub comminatione realis Executionis.

Ignaz von Hofmann.

Num. VIII.

Num. VIII.

Allerunterthänigster

Libellus Supplicationis five Revisionis,
 super denegata Restitutione in integrum,
 annexoque petito humillimo inhaesivo legali

Imperatrischen nunc Revidentischen Herzoglichen Anwalts,

in Sachen

Jose von Hageneß contra Sachsen-Coburg-Saalfeld,

Mandati & paritoria, nunc vice versa petita Re-
 visionis Actorum, die Post-Heer- und Gleits-
 Straße bey Unterfüllbach betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Kaiserl. Majestät ruhet annoch in allergnädigst- un-
 entfallenen Andenken, wie in auser rubricirter Sache unter den
 6ten August c. a. ein abermaliges sub Lit. A. hier angebogenes Lit. A.
 hochpreißliches Reichs-Hofraths-Conclusum dahin ergangen:

daß die nachgesuchte Restitutio in integrum nicht statt
 habe.

Anwalts hoher Principalschaft hat dieses an und vor sich höchst-
 verehrliche Erkenntniß um so tiefer zu Gemüthe dringen müß-
 fen, je zuverlässig- und überzeugender aus dem Libello restitu-
 torio zu ersehen ist, daß allerdings sehr viele und erhebliche No-
 va mit dem erforderlichen Beweis an- und vorgebracht worden,
 und man hätte sich in dieser Sache nurgedachtes Abschlags-Con-
 clusum um so weniger vermuthet, da dieselbe nicht nur das ge-
 meinschaftliche auf allerhöchst Kaiserliche Beilehung gegründete
 Interesse des ganzen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, son-
 dern auch selbst die Beförderung des Kaiserl. Reichs-Postwesens

X

und

und die Sicherheit der Reisenden zum Vorwurf und zur Absicht hat.

Je grösser daher der Schade seyn würde, der nothwendig in Rücksicht verschiedener Umstände daraus entstehen müste, wenn man Eingang erwöhntes an sich selbst zwar höchstverehrliches dem Herzogl. Hause Sachsen-Coburg aber äusserst präjudicialisches Erkenntniß seine Rechtskraft beschreiten lassen wollte, desto nothgedrungener muß Anwalds hohe Principalschaft zu dem in denen Reichsgesetzen und eines hochpreisslichen Reichs-Hofraths Ordnungen nachgelassenen Remedio Supplicationis si ve Revisionis super denegata restitutione in integrum ihre Zuflucht nehmen.

So viel die Formalia dieser Revision anbelanget: so ist nicht nur dieselbe innerhalb vier Monaten, a die latae sententiae bey Einem hochpreissl. Reichs-Hofrath gesucht und interponiret worden, sondern es sollen auch die Revisions-Beschwerden, binnen denen jeko noch laufenden vier Monaten, summariter, kürzlich und unterschiedlich, sogleich und weiter unten an: und ausgeführt werden, wie sich denn noch ferner sowohl die hohe Parthey, als der Advocat zu Ablegung des juramenti Revisorii hiermit offeriren und es werden zu dem Ende die nöthigen Vollmachten sub Sig. O. D. J. et ♀. hier sofort beygelegt, übrigen aber erbietet sich Anwalds Principalschaft, praevia taxatione die Revisions-Sportuln ad Archivum zu hinterlegen und da es demalen auf Rechte ankommt, welche ihrer Wichtigkeit wegen in gar keine Würdigung gebracht werden können; so folget von selbst, daß die Summa appellabilis, mithin auch revisibilis vorhanden sey.

So wie nun die Formalia Revisionis ihre vollkommen gesetzmäßige Richtigkeit haben; als können auch Materialia derselben ex ante actis hinlänglich gerechtfertiget werden.

Es

Es verhält sich aber die ganze Sache folgendergestalt: Schon seit unfürdenklichen Jahren hat das Herzogl. Gleitsamt zu Coburg auf der durch das Fürstenthum Coburg aus Schwaben und Franken nach Thüringen und Sachsen et vice verkehrenden Heer- Landes- und Geleitsstraße, zu Bewahrung der häufig passirenden Posten, Landgutsböden, Bothen und Reisenden vor Leib- und Lebensgefahr bey denen östern Ergießungen des ohnfern der Straße vorbeystreichenden Landflusses und damit verknüpften Ueberschwemmungen und folglich auch auf der Straße bey Niederfüllbach Weiden anpflanzen lassen und da von denen alten Stöcken einige ausgegangen waren; so wurden an deren Stelle im Jahr 1768. neue gepflanzet.

Nachdem diese über drey Jahre gestanden, ermächtigte sich der geheime Regierungsrath von Bese, die Sachsen-Coburgische Heer- Landes- und Gleitsstraße mit 29 bewehrten Niederfüllbacher Bauern feindlich zu überfallen und nicht nur die auf den Aufwurf seit drey Jahren gestandene Obst- und Weiden, sondern auch mehrere unterhalb des Grabens und Aufwurfs, in gleichen auf der andern Seite der Straße gestandene Bäume umhauen zu lassen.

Zeugen: Rotulus unter denen Beylagen zur diesseitigen Exceptions-Schrift sub Lit. D. art. 28. 29. 30. 31. 32. et 33.

Sachsen-Coburgischer Seits konnten dergleichen Eingriffe in die hohen Regal-Rechte, ohne sich und dem hohen Gesamthause den größten Nachtheil zuzuziehen, ohnmdglich ohngeahndet bleiben, noch konnte man sich auch seines rechtmäßigen Besitzes auf eine so frevelhafte Art und Weise entsetzen lassen, vielmehr mußte man desfalls die in denen Rechten nachgelassene Gegenankalten vorkehren und die gegenüber gebrauchte Gewalt *legali modo* vertreiben.

Das

Das Herzogl. S. Coburgische Gleitsamt mußte dahero nothwendig und zwar in vim realis protestationis, statt der widerrechtlich und turbative umgehauenen Bäume sofort wieder andere an ihren alten Plas einsetzen lassen, und es sahe sich zugleich auch nothgedrungen, in Ansehung des daher verursachten Schadens, die Herzogl. Landesregierung um gesetzmäßige Hülfe anzurufen.

Dieses hohe Collegium fandte nach vorausgegangener hinlänglicher Untersuchung, die Sache so geartet, daß es dem Gleitsamt die gebethene Hülfe nicht versagen konnte, der geheimde Regierungsrath von Bose aber wendete sich dieserhalb an Einen allerhöchst Kaiserl. hochpreisl. Reichshofrath und war auch so glücklich, daß er auf seine falsa narrata ein Mandatum cassatorium, inhibitorium et restitutorium poenale S. C. erhielt.

Ob man nun schon S. Coburgischer Seits das jedem gravirten Theil nachgelassene Remedium Restitutionis in integrum gegen die ergangene Paritoriam ergriffe; so wurde doch dasselbe abgeschlagen und man ist dahero vermüßiget worden, revisionem actorum allerunterthänigst zu suchen.

So nach bestehet der status controversiae darinnen, daß der geheimde Regierungsrath von Bose, modo dessen Erben, behaupten, sie befänden sich in Ansehung des Ortes quaest. worauf die Bäume gepflanzet worden, in possessione und man habe dießseits dadurch, daß der Schultheis zu Niedersüllbach manu militari gefänglich nach Coburg abgeführt worden, Land-Friede brüchig gehandelt.

Hieraus ergeben sich zugleich die dießseitigen gravamina, indem

istlich aus denen Acten sich sattsam zu Tage leget, daß impetrantischer Seits die vorgegebene Possession durchaus nicht dargethan und beschrinitget worden, vielmehr

stens auf Seiten des impetratischen Theils gnüßlich an- und ausgeführet, auch beygebracht worden, daß man so wohl den alten und neuesten Besitz, als auch die Rechte vor sich habe, wie denn

stens durch das impetratische Benehmen Salus publica und selbst das Beste des allerhöchst Kaiserl. Reichs. Postwesen offenbar beabsichtigt wird,

stens aber nicht S. Coburg, sondern vielmehr der geheimde Regierungsrath von Bofe Land Friedbrüchige Handlungen zu Schulden kommen lassen, dahero auch

stens das Remedium Restitutionis in integrum um so weniger hätte abgeschlagen werden sollen, je wichtiger nicht nur die ehehin in der Exceptionschrift angeführte Gründe, sondern je erheblicher auch diejenigen nova sind, welche in dem Libello restitutorio an- und ausgeführet worden.

Quoad Gravamen Inim^{um} wird zwar impetrantischer Seits vorgegeben, der Ort quaest., wo der Graben aufgeworfen worden, gehöre zu dem Dorf Niederfüßbach, man hat aber diese Behauptung nirgends erwiesen.

Die dieserhalb aufgestellte Zeugen sind an und für sich als testes in propria causa zu betrachten, sie sind insgesammt Niederfüßbacher Nachbarn und Einwohner, sie gehören dahero zu der Gemeinde und da dieser an der Erweiterung ihres Flußes notwendig gelegen ist; so ist auch mit gegenwärtiger Sache ihr eigener Vortheil oder Schade verbunden, eben deswegen aber verdienet ihre Aussage keinen vollkommenen Glauben.

Auch verschiedene singuli dieser Gemeinde sind bey vorliegender Sache besonders interessiret, indem impetrantischer Seits, nach dem Extract sub Lit. B. in der übergebenen Supplica selbst eingekanden wird, daß der Graben quaest. auf einiger Niederfüßbacher Grundstücke aufgeworfen worden.

Lit. B.

D

Von

Von diesen untüchtigen Zeugen sagen die beyden erstern ad art. 5. des von dem Impetranten beygebrachten Rotuli sub No. I. aus:

sie wüßten nicht eigentlich, ob der nehmliche Ort bey der Gleitsstraße, wo von Seiten des Herzogl. S. Coburgischen Gleitsamtes die Bäume gesezet worden zu dem Dorf Niederfüllbach und dessen Flußbezirk gehöre?

Auch die Aussagen des 14ten und 15ten Zeugen, entsprechen nicht der gegentheiligen Intention, indem sie auf die seyn nehmlichen Artikul deponiren:

sie hätten sich nichts darum bekümmert und könnten es dahero eigentlich nicht sagen.

Einige Zeugen haben zwar mit einem kurzen Ja geantwortet, aber ihre Aussage verdienet keinen Glauben, weil sie den Grund ihrer Wissenschaft nicht angegeben und weil sie, schon gedachtermassen, Einwohner des Dorfs Niederfüllbach sind.

Ueberdieses hat der impetrantische Theil selbst durch seine Zeugenaussage ad Art. 3. et 4. Rotuli sub No. I. eingestehen und beweisen müssen, daß er sich in dem neuern Besiz nicht befände, wie er denn nurgedachte Zeugen fragen läßt, ob es nicht wahr sey, daß das Herzogl. S. Coburgische Gleitsamt in denen Jahren von 1768. bis 1776. dergleichen Bäume an den quästionirten Ort setzen lassen, worauf denn diese einstimmig mit Ja antworten.

Der 4te Artikul lautet: Wahr daß solches geschehen auf einen Auswurf, welchen die Herrschaft zu Niederfüllbach und einige Untertthanen daselbst aus dem an diesen Ort erst im Jahr 1768. gefertigten Graben machen lassen?

Daß die Bäume auf diese ausgeworfene Erde gesezet worden, bekennen einige Zeugen, aber sie sagen nicht, daß der Ort

wor-

worauf die Erde geworfen worden, zum Niederfüllbacher Fluhe gehöre, vielmehr deponiret testis 7^{mus} welches allerdings wohl zu bemerken ist, folgendergestalt:

Wenn die Erde nicht auf die Gleitsstraße zu geworfen worden wäre, so hätten auch die Bäume nicht darauf gesetzt werden können.

Denn hierdurch wird ja offenbar eingestanden, daß der Auswurf auf die Gleitsstraße gekommen, mithin Niederfüllbach an demselben nichts zu suchen habe.

Alles dieses vorausgesetzt; so bekennet Impetrant in dem gestellten 7ten Artikel, daß er erst im Jahr 1700, den 19. Nov. durch die Niederfüllbacher Inwohner sothane Bäume umhauen lassen, woraus denn ganz zuverlässig folget, daß das coimpetratische Herzogl. Gleitsamt sich drey Jahre durch in einen ruhigen, unwidersprochenen und öffentlichen Besitz in Ansehung der gepflanzten Bäume und Weiden befunden, als man impetrantischer Seits sich nicht geschener, auf eine höchstverpönte Art und Weise dasselbe in dieser seiner wohlhergebrachten Possession zu turbiren und die Bäume mittelst eines Land-Friedbrüchigen Einfalls auf einer öffentlichen Heer- und Landesstraße spoliative umzuhauen.

Dieser turbativischen Beeinträchtigung hat man jedoch S. Coburgischer Seits hinlänglich begegnet, da man, secundum depositionem testium ad articulum 24. 25. et 26, des bey dem Libello restitutorio inducirten Rotuli sub Sig. O., sofort an die Stelle der umgehauenen, andere und zwar die noch stehende Bäume gesetzt, wohlfolglich den drey Jahre erhaltenen ruhigen Besitz fernerweit und bis jeso continuiret, solchergestalt aber ultimum actum et quidem quietum vor sich zu allegiren hat.

Zwar will gegentheilliger Seits hierwider eingewendet werden, daß man allererst 1770, in Erfahrung gebracht habe, daß

1768.

1768. jene Bäume angepflanzt worden, aber es verdient dieser Einwurf beynahe gar keine Widerlegung, indem an und für sich wohl sehr einleuchtend ist, daß impetrantischer Theil wider besseres Wissen und Gewissen etwas behaupten will, angesehen die Anpflanzung dieser Bäume nothwendig sogleich und sobald sie nur in die Erde gesteckt waren, zur Wissenschaft der Niederfüllbacher Ritterguths-Besitzer und aller daselbst wohnenden Nachbarn nothwendig gelangen müssen, da mehrgedachte Bäume nicht etwa heimlich, sondern öffentlich und auf offener Straße gesetzt, auch durch die Aussage des 4ten Zeugen ad artic. 18. Rotuli sub Lit. D. et per depositionem testium ad art. 11. et 15. gnüßlich dargethan worden, daß die Frau von Reizenstein, als eigentlich gewesene Besizerin des Ritterguths Niederfüllbach, mit Setzung der Weidenstöcke quact., aus der Ursache, weil dadurch ihr aufgeworfener Graben gesichert worden, sehr wohl zufrieden gewesen.

Die Unrichtigkeit des impetrantischen Vorgebens, als ob der ehemalige Gerichtshalter zu Niederfüllbach, Hofadvocat Schmalz, um der Herzogl. Regierung nicht gehässig zu werden, die Attentaten zu verschweigen genöthiget gewesen wäre und daß auf solche Art, die Anpflanzung der Bäume auf der Straße heimlich geschehen, auch nicht zur Wissenschaft derer Ritterguths-Besizer geziehen wäre, wird sich noch mehr veroffenbaren, wenn man die neuerliche Zeugenaussage ad art. 17. 18. 19. 20. et 21. Rotuli sub Sig. O. dagegen hält, indem aus diesen eidlichen Depositionibus sich vollkommen dargeleget, daß nur gedachte Besizer des Ritterguths Niederfüllbach und auch die übrigen Einwohner daselbst öfters an diesen Bäumen vorbegegungen und gefahren, ohne daß irgend jemand auch nur das geringste dagegen eingewendet hätte.

So gewiß es dahero ist, daß man impetrantischer Seite sich deshalb eines rechtmäßigen Besitzes nicht rühmen und solchen darthun kan, eben so gewiß ist auch schon gezeigter massen
quoad

quoad Gravamen II^{dam}

daß selbst durch das gegentheilige Eingeständniß, der Besitz auf Seiten Anwalds höchsten Principalschaft wohlgegründet und zur Manutenez anreichend sey.

Es sind aber auch diesseits eigene Zeugen vorhanden, welche sohanen Besitz ausser allen vernünftigen Zweifel setzen.

In dem bereits übergebenen Rotulo sub Lic. D. sagen zehn Zeugen ad artic. 22. einmützig aus, daß der Ort, auf welchen die Bäume gepflanzt worden, weder von der Straffe abgelaget, noch daß Nieder: Söllbach sonst einigen Besitz darauf exerciret, noch einigen Anspruch darauf gemacht habe, wie denn diese nemlichen Zeugen ad art. 23. noch ferner deponiren, daß durch das unbefugte und turbativischer Weise unternommene Grabenstechen die Straffe sehr verengert worden, nicht weniger stimmen dieselben in ihren Aussagen ad art. 33. & 34. darinnen überein, daß die vom Impetranten widerrechtlich umgehauenen Bäume, bereits seit 6, 8, 10 und mehrern, ja zum Theil seit 30, 40 und 50 Jahren von dem Herzogl. S. Coburgischen Geleitsamt angepflanzt worden.

So ist auch der diesseitige ruhig und rechtmäßige Besitz, durch den beygegebenen Rotulum sub sign. ○. und zwar durch die Zeugenaussage ad art. 22. vollkommen dargethan worden, und es ist in der That zu bewundern, daß dieser äußerst erheblichen Umstände und Rechtsgründe ohngeachtet, das so tief begründete Restitutionsgesuch schlechterdingen abgesprochen worden, zumal da

quoad gravamen III^{tim}

durch das diesseitige Benehmen lediglich Salus publica und das Beste des Kaiserl. Reichspostwesens beabsichtigt wird.

Bei Nachsehung des Rotuli sub Sign. ○, und zwar der Zeugenaussage ad art. 11, 12 & 13. ergibt sich sogleich, daß wenn diese Bäume, auf deren Wegschaffung so sehr gedrungen wird, nicht angepflanzt wären, schon oft Unglück geschehen seyn würde,



und daß die Reisenden nicht besser, als auf solche Art für die, bey großen Wassergüssen in jener Gegend ihnen drohenden Lebensgefahr gewarnt und angewiesen werden könnten, wie denn damals, als diese Bäume höchst unrechtmäßiger Weise von den neuen Füllbachern umgehauen worden, bey der gleich sich darauf ereigneten Ueberschwemmung, die Fuhrleute darüber genug gelernt, daß solche Merkzeigen allda weggenommen.

Lit. C. Wie viel selbst dem Kaiserl. Reichspostwesen daran gelegen, daß diese Bäume stehen bleiben, ist aus der bey dem libello restitutorio sub Num. 9. schon indicirten, hier aber sub Lit. C. nochmalen beygegebenen Aufzuge, sehr deutlich zu ersehen, indem selbst das Kaiserl. Postamt zu Coburg darinnen bezeuget, daß wenn die Bäume quaect. wieder weggehauen werden sollten, nicht ohne die größte Gefahr für den Postkillion sowol, als die bey sich habende Correspondence des ganzen heiligen Römischen Reichs die ohnweit Füllbach bey der sogenannten Geigenmühle gelegene Nürnberger Strasse passiret werden könne.

Sachsen-Coburgischer Seits hat man dahero bey schon längst geschעהer Anpflanzung dergleichen Bäume auf der Strasse keinen Vortheil, sondern einzig und allein die Absicht, die Reisenden, Fuhrleute, Posten und andere Kutschen, vor das Unglück zu bewahren, und das Leben mancher, ausserdem gewiß verunglückender Personen, menschenfreundlich zu retten, zugleich aber auch auf solche Art die, des Strassenbaues wegen, von Zeit zu Zeit in das Reich ergangene allerhöchste Kaiserl. Obristrichterliche Anordnungen gebührend zu besolgen.

Alles dieses suchet man impetrantischer Seits zu behindern, ohne daß man ein Recht dazu hat, angesehen

quoad Gravamen IVrum

gar nicht zu leugnen stehet, daß der ehemalige Besitzer des Ritterguts Nieder-Füllbach Bofe von Hagenes, eine Landes-Friedbrüchige Handlung, dadurch daß er die auf der S. Coburgischen Heer- und Landes-

Landesstrasse angepflanzte Bäume de facto weghauen lassen, zu Schulden gebracht.

Dem es sind, schon oben bewiesener massen, mehr gedachte Bäume mit Vorwissen des imperatorischen Theils, öffentlich und im Angesichte aller Anwesenden und dafelbst vorbegegange- nen Personen angepflanzt worden, sie sind so lange ohne allen Widerspruch stehen geblieben, und sie befinden sich nicht auf Nieder-Füllbacher Grund und Boden, vielmehr haben sie nach der Aussage einiger gegentheilliger Zeugen ihren Stand auf der S. Coburg zugehörigen Strasse, als wohin der Auswurf von dem Graben geworfen worden, und dennoch trägt man ob Sei- ten des Ritterguts Nieder Füllbach kein Bedenken, solchane Bäume umzuhauen, und das Herzogl. S. Coburgische Seleitsamt in seinem wohlhergebrachten Besiz und Rechten strafbarer Weise zu turbiren, eo ipso aber ein factum plane iniustificabile zu unternehmen.

Unter diesen allenthalben bescheinigten Umständen hätte man imperatorischer Seits

quoad Gravamen Vtum

um so weniger vermuthet, daß das mit so vielem rechtlichen Beyfall ergriffene remedium restitutionis in integrum abgeschlagen werden würde, je wichtiger nicht nur die in der Exceptions- schrift angeführte Gründe, sondern je erheblicher auch diejenigen Nova sind, welche in dem Libello restitutorio an- und ausge- führtet worden.

In Ansehung der erstern würde es zu weitläufig seyn, sol- che hier zu wiederholen, dahero man sich dieserhalb lediglich ad acta priora referiret, und soviel die letztern betrifft; so führet man nur an, daß nach denen documentis noviter repertis, welche mit dem libello restitutorio übergeben worden, das Herzogl. Haus S. Coburg sich zu allen Zeiten bey dem Besiz seines Strassen- rechtes erhalten, und vermöge desselben, in dergleichen Sachen auch



auch der Gemeinde zu Nieder-Füllbach, deren Gutsbesitzere ihrer Unmittelbarkeit ohngeachtet, Ge- und Verbothe zugehen lassen.

Lit. D. Die Wahrheit dieser Behauptung ergibt sich aus der ehedem sub No. 1. und hier sub Lit. D. beygelegten Verordnung, deren ein ganzes Volumen vorhanden, und es ist aus derselben zu ersehen, daß, so wie alle an der Jägergründerstrasse belegene Dorfschaften, also auch dem Schultheis und der Gemeinde Nieder-Füllbach immediate durch das Geleitsamt anbefohlen worden, die Gräben auf beyden Seiten der Strasse in gehöriger Tiefe und Weite auszuheben und den Postreitweg, welcher hauptsächlich der Kaiserl. reitenden Post wegen nöthig, in passablen Stand zu stellen, bey längerer Verzögerung aber der ohnfehlbaren Execution zu gewarten.

Nurgedachte Verordnung oder Umlauf vom 3. May 1765, ist, wie der Augenschein zeigt, auch von Unter-Füllbach aus präsentiret worden.

Lit. E. Es ist ferner in der Restitutionsinstanz durch ein sub No. 2. hier aber sub Lit. E. beygebrachtes Document dargethan worden, daß im Jahr 1739, ein Unter-Füllbacher Inwohner Namens Forkel sich zwar unterstanden, bey seiner Wiesen daselbst dem untern Birchshaus gegenüber, mithin an dem dermahlen sitzlig gemachten Orte, den Graben zu weit, so wie jeko auch geschehen, heraus in die Strasse auszustechen und den Beyweg damit unfahrbar zu machen, daß aber auch dieser Umfassung dadurch hinlänglich begegnet worden, daß auf Befehl des Herzogl. Geleitsamts durch den Wegmacher zu Kerschendorf sothaner Graben wieder eingeebnet worden.

Lit. F. Die damalige Ritterguthsbesitzerin von Reizenstein hat, wie aus der Beilage sub No. 3., welche hier sub Lit. F. induciret, bey der Herzogl. S. Coburgischen Cammer Vorstellung dagegen gethan, mithin eben, dadurch die dem Herzogl. Hause Sachsen-Coburg zustehende Strassenjurisdiction vollkommen eingestanden,

den, auch nach dem weitem Anschluß sub Lit. G. welcher sich Lit. G.
 bey dem Libello restitutorio sub No. 4. befindet, dieserhalb noch
 malen schriftliche Beschwerde geführt, es wurde aber demohn-
 geachtet von Herzogl. Cammer, bey der, am 9. Octobr. 1744,
 gehaltenen Straßen Visitation im Isgrund, Inhalts des be-
 reits sub No. 5. ad Acta gegebenen und hier sub Lit. H. angebo- Lit. H.
 genen Extractus Protocolli, erkannt, daß der Beyweg an der
 Forckelischen Wiese hin, ein vor allemal beygehalten und dem
 Büttner Forckel zu Unterfüllbach, des Reizensteinischen Ein-
 wendens ohngeachtet, einen Graben darein zu machen nicht ge-
 stattet werden sollte.

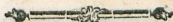
Hierbey hat es auch bis jeso sein Bewenden behalten, wie
 denn der Graben noch immer eingeebnet und der an diesem Orte
 befindliche Beyweg auch noch jeso passiret und gebrauchet wer-
 den kan.

In diesem nur angeführten Protocolli ist noch ein Beweis
 vor die dem Herzogl. Hause Sachsen zustehende Straßen-Juris-
 diction enthalten, angesehen Inhalts desselben Herzogl. Cam-
 mer damals anbefohlen, daß wenn der gegen die Weizenmühle
 gelegene und obenher zu weit herausgetriebene von Reizensteini-
 sche, zum Ritterguth Unterfüllbach gehörige Acker, nicht wie-
 der in seine alte Lage gebracht würde, die Fuhrleute entweder
 darüber hingeführt, oder das Feld nebst denen allensfalls wie-
 der zu machenden Aufwürfen, so weit die Straß hinan gehet,
 eingeebnet werden sollte.

Es sind nur neuerlich gewagte Beeinträchtigungen, wenn
 man das hohe Herzogl. Haus Sachsen in diesen seinen unleugba-
 ren Gerechtsamen turbiren will, wie denn demselben schon im
 Jahr 1607. von dem damaligen Unterfüllbacher Gutts-Besitzer
 von Schaumberg, diese Competenz- und Straßen-Jurisdiction
 an dem Orte quaeft. nicht bezweifelt, vielmehr solche ausdrück-
 lich anerkannt worden.

Na

Dieser



Lit. I. Dieser Guths-Besitzer selbst hat in nurgedachten Jahre, nach der ehehin sub No. 6. und hier sub Lit. I. beygebrachten Ansfuge bey der damalen zur Straßen-Visitation angeordnet gewesen S. Coburgischen Cammer-Commission nachgesüchet, daß die Farth durch die Jg unter der Seigenmühle erweitert und verbessert werden möge, welches aber von nurgedachter Commission vor unnöthig erachtet und die Straße in statu quo gelassen worden.

Neuerlich haben zwar die Unterfüllbacher Guths-Besitzer sich es sehr angelegen und ein Hauptgeschäfte seyn lassen die dem Herzoglichen Hause Sachsen zustehende hohe Gerechtsame und insonderheit das Gleits-Regal, ingleichen das damit verbundene Straßen-Recht zu untergraben und wenn es ihnen möglich gewesen wäre, völlig zu vereiteln.

Es ist ihnen aber nicht immer oder vielmehr niemalen geglückt, indem ihren ungegründeten Anmassungen und der gehabten Absicht das allgemeine Beste zu behindern und ihrem Privat-Interesse nachzusehen, von Zeit zu Zeit Ziel und Schranken angewiesen worden.

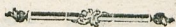
Lit. K. So ließe man sich im Jahr 1729 von Reitzensteinischer Seite beygeh'n, denen Reisenden und denen Posten einen zur Straße gehörigen Beyweg zu verbieten, wie man dem gar keinen Anstand nahme mit Arretirung und Bestrafung der Postillons zu drohen, der damalige Kaiserl. Postmeister und nachheriger Ritterschaftlicher Consulent des Cantons Steigerwaldt, Johann Friedrich Meyer, drohete aber nach der hier sub Lit. K. befindlichen Beylage, daß er dergleichen Unfug und turbationes bey Einem allerhöchst Kaiserlichen hochpreislichen Reichs-Hofrath anzeigen, und vermöge emanirter Reichs-Post-Ordnung d. 17. Octobr. 1698, auf eine Strafe von 20 Mark löthigen Goldes klagen wolle welche Aeufferung denn auch so viele Wirkung hatte, daß weitere Beeinträchtigungen unterblieben sind.

Ob solche aber nicht wiederholet und von Unterfüßbach aus dem Kaiserl. Reichs-Post Wesen noch mehrere empfindliche Hindernisse in den Weg gelegt werden möchten, wenn das wider das Herzogliche Haus S. Coburg erkannte Mandat in gegenwärtiger Revisions-Instanz nicht abgeändert werden sollte? das ist eine Frage, die die Zukunft entscheiden und woran andern mehr, als S. Coburg gelegen seyn muß.

Inzwischen erfordert die Heer- und Landes-Straße von Coburg bis Gleußen, da sie meistens an der Jg belegen, und daher durch die häufigen Ueberschwemmungen gar sehr ruiniret wird, einen nicht geringen Kosten-Aufwand, wenn sie, wie wirklich geschiehet, in beständig guten Bau und Besserung erhalten werden soll.

Es muß aber auch dagegen desto empfindlicher fallen, wenn einem jeden anstossenden frey stehet, nach eigenen Gefallen die Straße verengern, Gräben darauf machen, Erde auf dieselbe schmeissen, auch die wohlbedächtigt und nothwendig gesetzte Bäume umhauen, auf solche Art aber die gute Absichten, und selbst die von Ew. Kaiserl. Majestät im Jahr 1764, auf Veranlassung sämtlicher Churfürsten und Fürsten des Reichs an das Hochfürstl. Fränkische Creyß-Ausschreib-Amt ergangene Verordnungen und Edicte, ingleichen die darauf erfolgte Creyß-Schlüsse, nach welchen die Heer- und Commercial-Straßen in denen gesammten Fränkischen Creyß-Landen dauerhaft hergestellt werden sollen, vereiteln zu dürfen.

Aus denen Rechten ist überhaupt bekannt, daß derjenige, dem das Straßen-Recht und das jus conducendi zustehet, auf die Sicherheit der Straße, und daß solche in beständigen guten Bau und Besserung erhalten werde, die genaueste Aufsicht zu führen verpflichtet ist, wie kan aber dem Herzoglichen Hause S. Coburg in Ansehung der, von Coburg aus bis unter Gleußen bey'm Wagenbach gehenden Straße die Erfüllung dieser Pflicht



Pflicht zugemuthet werden, wenn denen Unterfüßbacher Rittersguths-Besitzern erlaubet ist, das wieder verderben zu dürfen, was mit vielen Kosten gebauet worden?

Daß die, von dem Bese von Hagenest wider den diesseitigen offenbaren Besitz-Stand ohne alles Recht und ohne Grund weggehauene Bäume und Weiden-Stöcke nothwendig und daß ausserdem die Reisende, Posten und Fuhrleute der größten Lebens-Gefahr ausgesetzt, die Correspondence des ganzen heiligen Römischen Reichs aber in eine äusserst mißliche Lage versetzt wird, das beweiset nicht nur das Artestat sub Lit. C., sondern es ist auch durch die Zeugen-Aussage ad art. 10. 11. 12. 13 & 14. Rotuli sub sign. O. wovon zu desfo geschwinderer Einsicht sub Lit.

Lit. L. ein Extract beygeleget wird, überflüssig dargethan worden.

Noch ist die Beschuldigung, daß man S. Coburgischer Seits dadurch, daß der Schuttheiß zu Niederfüßbach manu militari gefänglich nach Coburg abgeführt worden, eine Land-Friedbrüchige Handlung zu Schulden kommen lassen, aus dem Wege zu räumen.

Es wird sich dieserhalb auf das, was bereits in denen Exceptionibus quoad III. an. und ausgeführt, berufen, hiernächst aber fernerweit allerunterthänigst vorgestellet, daß man dermalen ohne alles zu befürchtende Präjudiz zugeben kan, daß das Guth Unterfüßbach sich in dem Reichs-Ritterschaftlichen Canton-Baunachischen Matricul befinde, indem in actis schon gnüßlich beygebracht worden, daß dem Herzogl. Hause Sachsen-Coburg die Cent- und Criminal-Jurisdiction im besagten Dorfe zustehet, und man erinnert hier nur incidenter, daß das jus collectandi nicht immer superioritatem territorialem und zwar eben so wenig als die Lehnbarkeit zum Voraus seze, wie denn viel mehr eine satzsam bekannte Sache ist, daß die Hochsächsliche Obrigkeit in denen ältern Zeiten alles das involviret hat, was heut zu Tage Superioritatem territorialem ausmacht.

Cramer in Wecklarischen Nebenstunden LVI. Theil IX. Abhandlung.

Nun

Nun ist in denen Exceptionibus bereits erörtert und dar-
gethan worden, daß das Herzogliche Sachsen-Coburgische Haus
sich in possessione vel quasi der Centenal Jurisdiction in dem
Dorfe Unterfüllbach befindet, hiernächst sind im vorliegenden
Falle crimina vorhanden, welche auf einer unteugbar Sachsen-
Coburgischen Landes- Heer- und Gleits Strafe verübet worden,
und es hat dahero um so mehr der Unterfüllbacher Schultheiß,
als der Hauptanführer bey diesen Vergehungen, ohne dadurch
eine Land-Friedbrüchigen Einfall zu Schulden kommen lassen,
mit einem Commando von Niederfüllbach weg; und nach Co-
burg gefänglich gebracht werden können, je gewisser es ist, daß
die via publica & quidem regia besonders mit dem Landfrieden
befreyet, und wer sich daran vergreift, als ein Verbrecher des
allgemeinen Landfriedens und freyen sichern Geleits vom Her-
ren des Landes, dem der Orten das Geleit zustehet, bestrafet
wird.

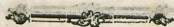
Oettinger de jure limit. Lib. 1. Cap. 11. n. 4 & 9. ibique in notis cit. DD.

Dieser Beschuldigung hat man um deswillen besonders
begegnet, weil sie zur Entscheidung des Bestg. Standes des Loci
quaest. und der Bäume nichts beyträgt, mithin mit einander nicht
verwechselt werden dürfen.

So wie nun diesseits nirgends ein factum injustificabile,
worauf ein Mandatum S. C begründet werden könnte, zu Schul-
den gebracht, vielmehr allenthalben gesekmäßig zu Werke gegang-
en worden; Als wird sich auch aus dem, was bishero angefüh-
ret und in ante actis, worauf man sich hiemit nochmalen referi-
ret, umständlicher deduciret worden, hoffentlich zur Gnüge erge-
ben, daß revidirenden Anwalds hohe Principalschaft durch das
an und vor sich allerhöchst verehrliche Mandatum S. C. vom
toden Februar 1772, ingleichen durch die darauf erfolgte Parico-
riam vom 30sten Julii 1776, und durch das neuerlich ergangene
sub Lit. A. beygelegte Erkenntniß gar merklich graviret worden.

Bb

Nach



Nachdem aber Eingangs dargethanermassen nicht nur die *fatalia hujus revisionis* allenthalben Rechts erforderlich gewahret worden, sondern auch die vorhin ergriffene *restitutio in integrum* nach Vorschrift derer Reichs: Sag: und Ordnungen, in *formalibus & materialibus*, nach wie vor, zu recht bestehet, auch wohl gegründet ist und bleibet, auf solchen Fall aber, und wenn gleich das *beneficium restitutionis*, es sey nun bey dem Anfange oder bey dem Ende des *Restitutions:Processus*, abgeschlagen wird, nach deutlicher Anweisung derer Reichs: Gesetze und dieses höchstpreißen Kaiserlichen Reichs: Hofraths darauf gegründeten Observanz, das *beneficium Revisionis super denegata restitutione in integrum* Statt hat; so ergeheth an Ew. Kaiserl. Majestät, Anwalts Namens seiner hohen Principalschaft, allerunterthänigstes Bitten, allerhöchst: Dieselben geruhen aller: mildest, dem bey dergleichen Beschwerden erlaubtem *beneficio Supplicationis vel Revisionis* zu deferiren, zu dem Ende die bisher verhandelte *Acta* revidiren, auch darauf allergerechtest erkennen und aussprechen zu lassen:

Daß Sachsen: Coburg mit mehrgedachtem *Remedio restitutionis* zuzulassen, und in Gemäßheit des daselbst in Rechten gegründeten *Petiti*, bey dem hinlänglich bescheinigten Besitz der Straße und der dahin gesetzten Bäume zu schüßen impetrantischer Bese von Hageneß aber nunc dessen Erben, für das künfftige hinlängliche *Cautio- nem de non amplius turbando* zu bestellen.

Anwalts hohe Principalschaft zweifelt an einem dergleichen allergerechtesten Erkenntniß um so weniger, da selbst dem allgemeinen Wohl, ja dem ganzen heiligen Römischen Reich und insonderheit der Kaiserlichen Reichs: Post ungemein vieles daran gelegen ist, daß die Heer: und Landes: Straßen in guten baulichen Stand und Wesen erhalten, die denen Posten anvertraute *Correspondence* aber auf keine Art und Weise einiger Gefahr aus:

ausgesetzt werde, wie denn derselbe in dieser gewissen allerunterthänigsten Hoffnung hierüber, vi clausula Salutaris, dasjenige zu erkennen bittet, was sonst fürträgliches de jure & stylo hujus celsissimi judicii gebethen werden sollen, können oder mögen, und in der allertieffsten Verehrung verharret,

Ew. Kaiserl. Majestät,

allerunterthänigster treuehorsaamer revidirender Herzogl. Sachsen-Eoburg-Saalfeldischer würkll. Geheimer Rath und ad acta legitimirter Anwalde,

Johann Friedrich von Fischer
Edler von Ehrenbach,

Bev

Beylagen.

Lit. A.

Jovis 6. Augusti 1778.

Bose von Hageneß, contra Sachsen-Coburg-Saalfeld, Mandati & Paritoria, nunc v. v. Restitutionis in integrum; Sive Impetrat- modo Implorantisch- Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischer wärklicher Geheimer Rath und Anwald Fischer von Ehrenbach sub præf. 6. May anni pr. überreicht allerunterthänigsten Libellam restitutorium cum oblatione ad quævis Solennia sammt Bitte: Pro impertienda nunc Restitutione in integrum contra paritoriam de 30. Julii 1776. app. Sign. O. N^o 1 — 9. & Concl. in duplo.

Econtra Impetrant- modo Implorantischer Anwaldt Stubenrauch sub præf. 26. ejusdem Mensis & anni accusando lapsum Termini ad producendum Libellum restitutorium præfixi supplicat pro deneganda eventualiter restitutione, App. Concl.

1^{mo}) Hat die nachgesuchte Restitutio in integrum nicht statt.

2^{do}) Ponantur Mandata specialia Partis Implorantis ad Acta.

Ignaz von Hofmann.

Lit. B.

E x t r a c t u s

allerunterthänigst von Bossischen Vorstellung ad Augustissimum
de præf. N. H. N. 24. Junii 1772.

2c.

So schritte man von Hochfürstl. Regierung zu Coburg unter Beyhülfe dieser günstigen Umstände zu solchen höchst-widerrechtlichen Eingriffen, daß an der Seiten der an dem Niederfüllbacher unterm Birchshaus von Coburg nach Bamberg vorbeystehenden Straße in der Gegend, wo im Jahr 1768. auf der Niederfüllbacher Herrschafft Befehl und auf dersel-



selben eigenthümlichen Reichsfreyen Felbern auch auf einiger dafigen Unterthänen Grund-Stücke ein Graben aufgeworffen war, in diesem Aufwurf von dem Herzogl. S. Coburgischen Gleits-Ammann kurz nachher Bäume eingepflanzt wurden etc.

Lit. C.

Das die ohnweit Gällbach bey der sogenannten Seizenmühle gelegene Nürnberger Straße, von denen Kaiserl. Reichs ordinare PostWägen allwöchentlich viermal befahren, nicht minder von allen denen aus Hamburg und ganz Niedersachsen nach Nürnberg, und von da nach Regensburg und Wien gehenden und so auch wieder von denen daher kommenden Felleisen alltäglich beritten werden muß, und daß, nach Ausfrage derer Postillions (welche solches auf erforderl. Fall eidlich bekräftigen wollen) oberührtes Fleck vor der Seizenmühle bey großen Wasser, besonders bey Nachzeit, und wenn die von dem Herzogl. S. GleitsAmt gesetzten Weidenbäume, welche gleich neben einen tiefen Graben stünden, wieder weggehauen werden sollten, nicht ohne die größte Gefahr für den Postillion sowohl als die bey sich habende Correspondenz des ganzen heil. Römisch. Reichs, zu passiren sey; Ein solches hat man zu Steuer der Wahrheit auf Verlangen hiermit attestiren und dessen zu wahrer Urkund das gewöhnl. Kaiserl. ReichsPostAmts Siegel beydrucken wollen. So geschehen Coburg den 12ten Mart. 1777.

(L.S.) Kaiserl. Reichs Post-Amt

Heinrich Gottlieb August W.

Lit. D.

Nachdem wahrzunehmen gewesen ist, daß die Landstraße durch die Dörfer im Jggrund äußerst schlecht und an keinen Ort die Gräben geöffnet worden, dahero es auch gekommen, daß die Straße und Wege sogleich unter Wasser gesetzt und dadurch äußerst ruiniret worden, und denn die Nothdurfft erfordert, daß die Straße sowohl als Postwege und Fußsteige gebauer und gebessert werden; Als beschiehet denen Schultheissen, Dorfsmeistern, Gemeinden und Anstößern zu

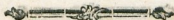
Ketschendorff präsendirt

Kreibitz präsendirt

Gällbach präsendirt

Cc

Mefchen



Meschenbach	praesendirt
Siemau	praesendirt
Hepprath	praesendirt
Kosach und	praesendirt
Gleusen	praesendirt

hierdurch die schärfeste Bedeutung, sogleich nach Empfang dieses die Strafsen, Wege und Stege in guten, tüchtigen und dauerhaften Stande herzustellen, besonders die Gräben und WasserSchlünde zu erneuern, welches bis anhero sehr vernachlässiget worden, widrigenfalls und daferne es längstens binnen 14. Tagen nicht geschieht, gewärtig zu seyn, daß die Saumseeligen durch Executionszwang zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden. Wornach sich zu achten. Sign. Coburg den 3. May 1765.

J. S. GleitsAmt das.

J. G. S. Schmidt.

Lit. E.

Registratura.

Acto 5. den 14. Oct. 1739.

Zeigte der Wegmacher, Heinrich Voll zu Ketschendorff an: daß der Büttner Forkel zu Füllbach bey seiner Wiesen das dem unterm Wirthshaus über, den Graben zu weit heraus in die Straße ausgestochen und den Beyweg damit unfahrbar gemacht, hingegen aber seinem Tamm mit dem Aushub verstärck habe.

Vcl.

J. L. Eschenbach.

Lit. F.

Dem Fürstl. Gleits-Amt allhier wird dasjenige, was die bewittibte von Reizenstein zu Niedersfüllbach, wider den Ketschendorffer Wegmacher wegen Einebnung des von Erhard Forkeln erstern Orts bey seiner Wiese an der Straße gemachten Grabens beschwerend anbracht, hiermit originaliter

ter communiciret, nebst der Bedeutung über der Sachen Verwandniß, und ob die Beschwerung gegründet oder nicht? des ehesten cum remissione communicari, zu weiterer Entschliessung, pflichtmäßigen Bericht anhero zu erstatten. Sign. Coburg den 28. Jan. 1744.

J. S. Cammer das.

J. F. Fick. Joh. Chr. Brenner.

Dem Fürstlichen Geleitsamtsverweser Johann Lucas Eschenbach
allhier zu insinuire.

Lit. G.

In Hochfürstl. Cammer
allhier.

P. P.

Erw. zc. haben mir zwar auf meine in obhabender Mitvormundschaft meines Sohns, unter den 3ten Jan. a. c. an Dieselbe wegen des Coburgischen Cammereinspänniger Schulzens, an einen fremden Zinngießer vor dem zu dem hiesigen Reichsfrey-Fränkischen Rittergutslehnbaren, ohnweit der Weizenmühle gelegenen Schenkewirthshaus, durch maitidiser Hinzwegnehmung eines, dem Müller in gedachter Mühle gehörigen Kruges, höchstzube strafenden Unfugs, als auch wegen des von dem Wegmacher zu Ketschendorf ohnbefugt eingeebneten Grabens, den der hiesige Bütnermeister Ehrhardt Forkel zu Conservation seiner in dem hiesigen Fluhe gelegenen Wiesen ausser der Strasse gemacht hat, abgelaßene schriftliche Beschwerung des Herrn Geleitsamtsverweser Eschenbachs erstatteten Bericht abschriftlich communiciren lassen, und vermeinen, daß darunter meines Sohns seinem Leben kein Schade zugesügt worden wäre, wegen des von dem Cammereinspänniger Schulzens verübten sehr sträflichen Unfugs aber ratione des weggenommenen und dem Weizenmüller gehörigen Kruges alles mit Stillschweigen übergingen, daraus dann gar leicht zu schließen, daß Erw. zc. solch unzulässiges Factum selbst mißbilligen werden, gleichwohl sind mir bis dato deswogen weder die gebetenen literae reverales de non praesudicando erteilet, noch ist dem Müller sein von dem Einspänniger Schulzen maitidiser Weise weggenommener Krug restituiret worden. Weilen ich nun so schlechterdings dabey nicht acquiesciren kan, um so weniger da aus des Herrn Geleitsamtsverweser Eschenbachs seinen ungleich erstatteten Bericht zu ersehen; Ob wäre der Graben nicht ausser der Strassen, sondern auf dieselbe, und zwar zur gänzlichen Verderb, und Abtreibung eines angeblich ordinairen Beyweges gemacht,



macht worden, da doch leicht zu ermessen, daß a) kein vernünftiger Mensch einen Graben auf eine Straße machen wird, der Beyweg aber ist b) nicht auf dieser sondern auf der andern Seite der Straße, und eben so wenig kan behauptet werden, ob wären dadurch Steine, die das Fürstl. Geleitsamt in vorigen Zeiten hätte einbauen lassen, ausgegraben worden, was aber die gemachten Aufwürffe, besser hintwärts betrifft, so sind dieselben eben so wenig in der Straße, als in dem Beyweg befindlich gewesen, sondern weilen bey schlimmen Wetter die Fuhrleute in der Straße nicht wohl haben fort kommen können, und auf die zu dem hiesigen Reichsfrey Fränkischen Ritterguth gehörigen Felder gefahren und alles in Grund verderbet, so hat man solche einigermassen davon abzuhalten nothwendig wohl Aufwürffe machen lassen müssen, jedoch wird niemand mit WahrheitsGrund zeigen können, daß nur ein einiger weiter als die hiesigen Felder sich erstrecken, jemahls angetroffen worden.

Ich will demnach meine vorige Protestation und Bitte anhero wiederhollet haben, und übrigens verharren,

Euer zc.

Niederfüllbach,
den 4. May 1744.

zc.

J. C. von Keizenstein, geb. von Hendrich,
Wittib.

Lit. H.

Extractus Protocolli.

Actum

z. den 9. Octobr. ao. 1744.

Die Landstraße von Coburg bis an Wagenbach haben Herr CammerRath Fick, Herr Rath und Rentmeister Brenner und Endesunterschiedener Gleits Amts Verweser acto visitiret, und dabey kame folgendes vor zc.

- 4.) Gegen die Keizenmühle wurde oberher der Keizensteinische Acker zu weit heraus in die Straße getrieben befunden, dahero wenn solches wieder geschiehet, die Fuhrleute drüber hingeführet, oder solch Feld nebst den allensfalls wieder zu machen.

machenden Aufwürffen, so weit die StraÙe hinan gehe, eingeebnet werden solle.

5.) Der Beyweg an der Forckelischen Wiesen hin, sollte ein vor allemahl beybehalten, und dem Bütner Forckel zu Füllbach, des Reizensteinischen Einwendens ohngeachtet, einen Graben darein zu machen, nicht gestattet werden. 2c.

Welches Nachricht sämtlichen anhero registriret worden.

Vf.

Joh. Luc. Eschenb. J.

Lit. I.

Uf Fürstlich bevehlig ist die LandStraßen von Coburg nach Gleisen An die Brücken über den Wagenbach, Alda sich das Sächsishe Glaydt endret, durch Abraham von Steinau Steinrück genannet vff Weissenbron Amtmann zu Sonnevelbt vnd Westen von Lichtenstein zu Gerenth beeden Fürstl. Råthen, dann Johann Raben Schossern und Johann Diezsch Gleitsmann zu Coburg Abermals am 20. Julii besichtigt vnd vohsendergestalben befunden worden Key N 2c.

20. Schaumburg zu Füllbach wolte Anzeigen nach, gern den fürdt durch die Jz unter der Weizenmühl erweitert und verbesert haben, so Aber für vn- nöchig, Allweilen man den Jzigen ohne schaden vnd gefahr wohl brauchen kan, geachtet worden. 2c.

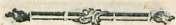
Lit. K.

An die Fürstl. S. Ges. Cammer zu Coburg.

P. P.

Aus dem von Zw. gnådig und hochgeneigt mir communicirten und an- bey geziemend zurückfolgenden Reizensteinischen Schreiben, de dato Füll- bach den 31. May a. c. habe des mehrern nicht ohne Verwunderung erse- hen, welchermassen der über 40. Jahre lang ruhig berittene Postweg ne- giret,

D D



giret, und dabey eine Hochfürstl. Cammer, folg. dadurch gnädigste Landeshererschaft selbst anmaßlich nur Nachbarchaftes wegen imploriret, und am Ende mit dem Lehnhof zu Bamberg auch arretirung derer Postillons bedrohet, mithin von implorantischen Theil eine Superioritas territorialis affectiret und gegenüber aller nexus Subjectionis höchststräflicher Weise, widerprochen werden wollen.

Gleichwie nun **EW. W.** dergleichen Begünstigungen nach Gebühr zu ahnden unterthänig überlasse; gestalten das regale viarum publicarum, vi superioritatis territorialis, gnädigster Herrschaft undisputirlich zusetzet, und die Adelige Wittib von Keizenstein, weder einige exemption darwider vorschützen, noch mit dem Lehnhof zu Bamberg drohen, am allerwenigsten aber sich eine Nachbarin unserer Durchlauchtigsten Fürsten zu nennen die Arroganz begehen darf.

Also habe was den Postweg angehet pro colloranda possessione, keinesweges aber mich Postamtswegen in petitorio einzulassen, de super solenniter protestando beyliegende Summarische Zeugen-Aussagen sub A. et B. unterthänig, gehorsamst beslegen, und anbey nur soviel melden wollen, daß eben um deswillen bey Herzogs Albrecht höchstsel. Andenkens Zeiten, der Post-Cours von dem Baunacher Grund über Coburg verlegget worden, weilten Herr Cammer-Secretarius Bruner, als damaliger Postmeister darthun können, daß über diesen Reintweg, welcher auch über die sogenannte Zinken-Au (die vor wenig Wochen noch Zinkenmühle geheissen) gegangen ist, die Posten aber so schnell laufen, und also damals Wienerischen, Italienischen, Holländischen und Hamburger Post-Courfen kein Aufenthalt zuwachsen würde.

Dasferne aber die seitenden Posten bey diesen ganz unschädlichen Weg, worüber die sel. Herrn von Keizenstein sich niemals (außer bey etlichemaligen Mißbrauch, der doch in Zukunft mit Nachdruck verhütet werden soll) beschweret haben, nicht geschühet werden wollten; so würde nicht nur die abgehende Wienerische Post zu Nürnberg, welche ihre Stunden accurat einhalten muß, wie bereits zu etlichemalen geschehen, gnädigster Herrschaft zum größten Schaden, gar oft versäümet, sondern auch die in Dero Affairsen geschickte Cammer-Reiter und andere pressante Sachen gar sehr gehindert werden. Und wenn übrigens die animose Frau Implorantin mit Arretirung und Bestrafung derer Postillons zu drohen sich unternemmet; so wird man diesseits allenfalls bey einem hochpreislichen Kaiser. Reichs-Hofrath solchen Unsug, Turbationes und Violirung der Post, schon zu denunciren wissen, worauf Sie vielmehr vermöge emanirter Reichs-Post-Ordnung de dato 17. Octobr. 1698. eine Strafe von 20. Mark löthigen Geldes zu gewarten haben wird.

Die

Diesemnach lege der unterthänigen Hofnung, daß **Erw. 1c.** unbefugte Frau Implorentin mit ihrem unziemlichen Begehren gänzlich ab- und dahin anzuweisen geruhen werden, daß sie förderfamst die neuerlich verarabene Postwege eröffnen, repariren, und cautionem de non amplius turbando bestellen möge.

Der ich mit submissen Respect verharre,

Erw. 1c.

Coburg,

den 1. Julii 1729.

1c. 1c.

Joh. Friedrich Meyer.

Lit. L.

Ex tractus

Zeugen: Rotuli sub Sig. O.

1c. 1c.

Artic. 10.

Wahr, daß dieser Graben bey Ueberschwemmungen denen Posten und sonstigen Reisenden Lebensgefährlich sey? Wie denn

Resp. ad Art. 10.

Test. 1.

Za, wenn keine Stöcke oder Bäume da ständen, so wäre allerdings der Graben bey Ueberschwemmungen sehr gefährlich.

Test. 2.

Za.

Test. 3.

Za allerdings sey der Graben gefährlich, wenn keine Bäume mehr dort stehen sollten.

Test. 4.

Za, bey grossen Wasser, dessen es von Zeit zu Zeit gebe, würde dieser Graben denen Reisenden und Posten sehr gefährlich, zumal da das Wasser von Untersülbacher Fluhr herkomme.

Test. 5.

Test. 5. Dieser Graben sey bey grossen Wasser allerdings höchstgefährlich, inmassen wann ein Fuhrmann oder Reisender in den Graben käme, schlechterdings umkommen müste, und doch könnte niemand solchen Graben, wenn keine Bäume dort ständen, bey einer Ueberschwemmung, wo sodann das selbst allemal eine allgemeine See wäre, genau wissen, noch unterscheiden.

Art. II.

Wahr, daß eben deswegen und um die Reisenden zu warnen, von dem Sachsen-Coburgischen Gleitsamt noch in dem nehmlichen Jahre, als dieser Graben neuerlich ausgeführet worden, Bäume oder Weidenstöcke dahin gepflanzt worden?
Nuch

Resp. ad Art. II.

Test. 1. Ja, um dieser Ursache willen wäre solches geschehen und habe die Frau von Reizenstein über die von dem Gleitsamt zu Coburg gesetzten Bäume, gegen Zeugen selbst ihre Zufriedenheit geäußert, weilen dadurch ihr aufgeworfener Graben gesichert worden, daß solcher von denen fremden Wägen und Posten nicht eingefahren werden können.

Test. 2. Ja, des Grabens wegen wären diese Bäume von dem Fürstl. Gleitsamt zu Coburg hingesezt worden.

Test. 3. Ja, um Unglück zu verhindern, wären diese Bäume dahin gepflanzt worden, zumal da dergleichen Ueberschwemmungen öfters des Jahres mehr als einmal sich zu ereignen pflegen.

Test. 4. Ja, des Grabens und der Fuhrleute wegen,

wegen, Damit diese nicht in solchen
bey Wassergefahr kommen mögten,
wären diese Bäume von Coburg aus
dahin gepflanzt worden.

Test. 5. Ja, sey wegen der Wassergefahr,
des Grabens halber und damit die
Fuhrleute sich dort nach richten könn-
ten, geschehen.

Art. 12.

Wahr, daß durch dieses aufges-
stellte Zeichen die Reisenden hinläng-
lich verwarnet werden? Angesehen

Resp. ad Art. 12.

Test. 1. Ja, ausserdem würde schon oft Un-
glück geschehen seyn.

Test. 2. Ja, und sey die Wahrheit.

Test. 3. Ja, sey nur allzuwahr.

Test. 4. Allerdings.

Test. 5. Sey wahr und könnten die Reisenden
nicht besser gewarnet werden.

Art. 13.

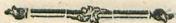
Wahr, daß sie auf solche Art als
ler Gefahr entgehen können? Mit hin

Resp. ad Art. 13.

Test. 1. Ja, durch diese Bäume würden die
Reisenden gesichert, daß sie in kein
Unglück gerathen können, und hät-
ten damals, als diese Bäume von
denen Füllbachern umgehauen wor-
den, bey der gleich darauf sich ereig-
neten Ueberschwemmung die Fuhrleu-
te darüber genug gelernt und gefucht,
daß solche Werkzeichen allda wegge-
kommen wären.

E e

Test. 2.



- Test. 2. Ja.
- Test. 3. Ja, durch diese Bäume würden alle Fremden, die auch zum erstenmal in diese Gegend kämen, zurecht gewiesen, daß keiner in die Gefahr kommen könne.
- Test. 4. Ja, und wären durch die Bäume gesichert.
- Test. 5. Durch die Bäume würden allerdings die Reisenden zur Gnüge gesichert, daß sie nicht neben naus in den Gräben kommen könnten.

Art. 14.

Nicht wahr, daß sie durch diese Bäume in einige Gefahr gerathen können? Uebrigen

Resp. ad Art. 14.

- Test. 1. Nein, wäre durchaus nicht möglich, sondern offenbar zur grossen Sicherheit derer Reisenden, wenn die Bäume dort stünden.
- Test. 2. Nein, sey nicht möglich, sondern wäre allemal vor die Reisenden besser, wenn Bäume allda stünden.
- Test. 3. Nein, könnten keine Gefahr bringen, wären vielmehr denen Reisenden sehr nützlich.
- Test. 4. Sey nicht möglich, sondern vielmehr offenbar vor die Reisenden besser, daß Bäume dort stünden.
- Test. 5. Sey nicht möglich.

z. z.

Daß vorstehende Copien und Extracte, als:

- 1.) sab Lit. B. mit der, dem Allerhöchst Kaiserl. Mandat d. d. 10. m. Februar. 1772. allergnädigst beygefügter Copey der aller
unter

unterthänigst von Boffischen Vorstellung ad Augustissimum

- 1.) sub Lit. C. mit dem von dem Kaiserl. Reichs-Postamt zu Coburg ausgestellten Original-Attestat.
- 3.) sub Lit. D. mit dem, von dem Fürstl. S. Coburgischen Gleitsamt erlassenen Original-Umlauf.
- 4.) sub Lit. E. mit der Original-Registratur besagten Fürstl. Gleitsamts,
- 5.) sub Lit. F. mit der von Fürstl. S. Coburgischer Cammer an eben dieses Gleitsamt erlassene Original-Berordnung
- 6.) sub Lit. G. mit der mit vorgelegten Abschrift eines von der weyl. Hochwohlgebohrnen Frau von Reizenstein an Herzogl. S. Cammer zu Coburg gestellten Schreibens und
- 7.) sub Lit. H. mit dem Original-Protocoll mehrbemelnten Fürstl. Gleitsamts, welche von N^o 3. sub Lit. D. usque N^{um} 7. sub Lit. H. incl. in denen Fürstl. S. Coburgl. Gleitsamts-Actis: die Reparirung der Straffen, Defnung der Gräben und dergl. im Jegrund betreffend de ao. 1716. befindlich,
- 8.) sub Lit. I. mit einem alten Besichtigungs-Protocoll, welches in tergo: Besichtigung der Landt- und Glatdt-Straffen von Gleußen bey der Brücken ob den Wagenbach, Alda sich das Sächsische Glatdt ansahendt, bis nach Coburgk, Montags den 19. Julii Eyr 1607. rubriciret, und in einem alten Fasciculo Gleitsamts-Actorum sub rubro: Commission die Besichtig- und Vereitung der Landt-Straffen von Coburg bis auf Gleußen betreffend ao. 1607. befindlich ist,
- 9.) sub Lit. K. mit dem von dem Kaiserl. und Reichs Postamt zu Coburg an die dasige Fürstl. S. Cammer erstatteten Original-Bericht, so in denen Fürstl. Cammer-Acten sub rubro: des allhiefigen Casten-Amts und des von Reizenstein zu Unter-Güllbach geklagter Wiesen-Schaden im Jegrund, welcher von dem neu concedirten Postweg herrühret, zu finden, endlichen
- 10.) sub Lit. L. mit dem von Endesgestem Notario selbst ausgefertigten instrumentirten Zeugen-Rotulo,

mithin



mithin sämtliche tranfumpta mit denen Originalien und resp
 obbeschriebenen Copien verbotenus concordiren und richtig
 übereinstimmen; ein solches wird nach vorheriger genaue
 Collation und Gegeneinanderhaltung Kaiserl. Notariatamts
 wegen unter eigenhändiger Unterschrift und vorgedruckten
 Notariats-Siguel, auch Hand-Verschaft in fidem hiehm
 beurkunder. / So geschehen Coburg, den 14. Oct. des
 1778sten Jahres.

(L. S.) Gottlieb Michael Schmuizer,
 (L. S.) öffentl. Kaiserl. geschworener Notarius. m. m.



Yb 750

40

ULB Halle 3
001 534 994



v 278

110





